

Änderung des Volksschulgesetzes (Spezielle Förderung und Sonderpädagogik)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	4
1. Ausgangslage	9
2. Vernehmlassungsverfahren	9
3. Ziele der Vorlage	10
3.1 Anpassung an die durch die NFA veränderte rechtliche und finanzielle Ausgangslage	11
3.2 Anpassung an Bundesrecht	12
3.3 Koordination mit anderen Kantonen	13
3.4 Einführung von kantonalen Planungs- und Steuerungsinstrumenten	13
3.5 Koordination und Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen Regel- und Sonderschulung	15
3.6 Vereinfachung und Koordination der Förderangebote in der Regelschule	17
4. Verhältnis zur Planung	19
5. Auswirkungen	20
5.1 Personelle Konsequenzen.....	20
5.2 Finanzielle Konsequenzen.....	20
5.2.1 Spezielle Förderung im Rahmen der Regelschule.....	20
5.2.2 Sonderpädagogik	21
5.3 Vollzugsmassnahmen.....	22
6. Folgen für die Gemeinden.....	23
6.1.1 Entscheidkompetenzen	23
6.1.2 Finanzierung von Sonderschulungsmassnahmen	23
6.2 Folgen für die privaten Trägerschaften.....	23
7. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	24
7.1 Allgemeine Bestimmungen	24
7.2 Spezielle Förderung	25
7.3 Sonderschulen und Schulheime	27
7.4 Pädagogisch-therapeutische Angebote	31
7.5 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	32
8. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen.....	34
9. Rechtliches	34
9.1 Rechtmässigkeit.....	34
9.2 Zuständigkeit.....	35
9.3 Inkrafttreten	35
10. Antrag	35
11. Beschlussesentwurf	36

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Ist-Zustand 2006.....	6
Abbildung 2: Soll-Zustand 2010, 1.-9. Schuljahr, Vorschul- und Jugendalter	7
Abbildung 3: Übersicht Planungsprozesse 2006-2011	10
Abbildung 4: Soll-Zustand 2010, 1.-9. Schuljahr, Vorschul- und Jugendalter	13
Abbildung 5: Kaskadenmodell (Drei-Schritte-Modell)	15
Abbildung 6: Ist-Zustand 2006.....	16
Abbildung 7: Planungsprozess - Spezielle Förderung.....	18
Abbildung 8: Finanzbedarf für Sonderpädagogik.....	20

Verzeichnis der Abkürzungen

AVK	Amt für Volksschule und Kindergarten
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz; SR 151.3; in Kraft seit 1.1.2004)
DBK	Departement für Bildung und Kultur
DfF	Deutschzusatzunterricht für Fremdsprachige
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
FLK	Fachlehrkraft zur Behandlung von temporären Lernstörungen (Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von temporären Lernstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich vom 31. Mai 2000 (FLK-Verordnung, BGS 413.666)
GAV	Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3)
HIG	Gesetz über die heilpädagogischen Institutionen vom 27. September 1970 (HIG, BGS 837.11)
IAFP	Integrierter Aufgaben- und Finanzplan
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen
ICF	Internationale Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IV	Schweizerische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (Invalidenversicherungsgesetz (IVG, SR 831.20)
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NWCH	Nordwestschweiz
SV	Schulversuch Integration: Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7. Mai 1991 (BGS 413.671.1)
VSEG	Verband Solothurner Einwohnergemeinden
VSG	Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG, BGS 413.111)

Kurzfassung

Die vorliegende Änderung des Volksschulgesetzes (VSG) ermöglicht es, den anstehenden gesetzgeberischen Anpassungsbedarf aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) vorzunehmen und die bisherigen Kleinklassen- und Förderangebote in der Regelschule zu optimieren.

Die Vorlage ermöglicht eine intensiviertere Zusammenarbeit zwischen Regel- und Sonderschule und schafft auch eine neue Rechtsgrundlage für die Planung, konkrete Steuerung und Finanzierung der Sonderpädagogik im Kanton Solothurn.

Die Vorlage zeichnet sich durch folgende Hauptanliegen aus:

- Als Folge der **NFA** zieht sich die Invalidenversicherung (IV) auf Ende 2007 aus der Regelung und Finanzierung der Sonderpädagogik zurück. Ab 2008 werden deshalb neu die Kantone im Rahmen ihres Bildungsauftrages für diese Aufgabe zuständig sein. Vordringlich ist es deshalb, auf kantonaler Ebene die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, welche die Lücken aus dem Rückzug der IV schliessen und eine zukunftsgerichtete und tragfähige Grundlage für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton gewährleisten.
- Die Anforderungen des neuen **BehiG** werden berücksichtigt. Dieses fordert in Art. 20 die Kantone auf, die Voraussetzungen für eine verstärkte integrative Schulung von behinderten Kindern zu schaffen. Die pädagogische und pädagogisch-therapeutische Arbeit an der Schnittstelle zwischen Regel- und Sonderschule muss damit neu installiert werden, um die gegenseitige Durchlässigkeit dieser bisher weitgehend getrennten Schulsysteme zu ermöglichen.
- Die Einführung der sogenannten **Speziellen Förderung** löst die bestehenden, sehr differenzierten aber teilweise unkoordinierten Kleinklassen-, Einzelförderungs- und Therapiestrukturen ab. Immer noch ist es das einzelne Kind, das auf Grund eines bei ihm wahrgenommenen Defizites eine Förderung zugeteilt bekommt. Die Steuerung erfolgt neu jedoch via Klasse bzw. Schule als Gesamtes (kollektive Ressourcenzuteilung). Diese Änderung ermöglicht der Schule eine frühzeitigere und raschere sonderpädagogische Intervention (und damit einen Gewinn an Handlungsfähigkeit) und dem Kanton eine vereinfachte Steuerung.
- Der Bereich **Sonderpädagogik** wird im VSG verankert. Namentlich werden die Heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie und die Psychomotorik, die behinderungsbedingten Internatsaufenthalte und Transporte von Kindern gesetzlich verankert. Damit besteht zukünftig z.B. die Möglichkeit, bei schwer sprachbehinderten Kindern bereits im Vorschulbereich logopädisch zu intervenieren, um so weitere Fehlentwicklungen frühzeitig einzudämmen.
- **Anspruchsberechtigungen und Zuweisungsdiagnostik** werden geklärt. Welches Kind hat Bedarf nach Sonderschulmassnahmen und welches nicht? Bis anhin wurde diese Frage durch die Vorgaben der IV beantwortet. Auf der Grundlage individueller Verfügungen übernahm die Versicherung einen Teil der Kosten. Die Verantwortung zwischen Institutionen der Sonderpädagogik, Gemeinden, Kanton und IV war zerstückelt und es waren keine direkten Steuerelemente vorhanden. Dieses durch die Vorgaben der IV geprägte Zuweisungsverfahren war deshalb nicht befriedigend. Als Folge davon stiegen die Fallzahlen und die Kosten (in allen Kantonen) für IV, Gemeinden und Kanton massiv an. Diese Massstäbe fallen nach einer Übergangsphase 2008-

2011 vollständig weg und müssen durch neue Beurteilungskriterien ersetzt werden. Die Vorlage legt hier die Grundlage für eine zukünftige kantonsweit vergleichbare und einfachere Regelung.

- Parallel zur Verankerung der Sonderpädagogik im VSG muss auch die **Finanzierung und Steuerung** dieses Bereichs kantonal grundlegend neu geregelt werden. Die Invalidenversicherung beteiligt sich bis Ende 2007 im Kanton Solothurn jährlich noch mit rund 40 Mio. Franken an den entsprechenden Kosten. Zur Sicherung der Leistungserbringung ab 2008 ist es zwingend, die Veränderungen und den vergrösserten Mittelbedarf zu budgetieren und auch die gesetzlichen Grundlagen für die Kredite zu schaffen.
- Der **Kanton** übernimmt im Bereich Sonderpädagogik neu die bisherigen individuellen und institutionellen Leistungen der Invalidenversicherung. Dies entspricht der vorgeschlagenen einfacheren kantonalen Steuerung in diesem Spezialgebiet und der Logik der NFA, der in anderen Bereichen auch den Kanton (und nicht die Gemeinden) entlastet. Die Vorlage sieht deshalb keine Ablastung der kantonal anfallenden Mehrkosten auf Gemeinden oder Eltern resp. Inhabern der elterlichen Sorge vor.
- Bis auf die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) empfohlene geplante (Wieder-)Einführung der Psychomotorik als Angebot an den Regelschulen, welche Mehraufwendungen von rund 1 Mio. Franken (6-7 Stellen) mit sich bringt, erhöht sich der **Mittelbedarf** mit dieser Vorlage gegenüber dem Budget 2007 nicht. Das Globalbudget 2007-2009 des AVK muss nicht verändert werden.

In fachlicher Hinsicht stellt die unterstützte Integration von behinderten Kindern in die Regelschule die Hauptveränderung dar. Dieser Prozess bedarf auf verschiedenen Ebenen grösserer Veränderungen. Sowohl auf Ebene der Regelschule als auch auf Ebene der Sonderschulen sind hier fachlich und pädagogisch, organisatorisch und finanziell Anpassungen notwendig. Je nach Bedarf des Kindes muss zukünftig auch eine Durchlässigkeit zwischen Regel- und Sonderschule möglich sein. Für Fragen der schulischen Integration von behinderten Kindern muss deshalb neu eine entsprechend unterstützende und koordinierende Fachstelle geschaffen werden. Sie wird dem bisherigen Sonderschulinspektorat unterstellt.

Diese Änderung des Volksschulgesetzes erfolgt nicht isoliert. Sie berücksichtigt die vergleichbaren (gesetzgeberischen) Arbeiten in den anderen Kantonen und stützt sich auf fachspezifische Vorschläge der EDK, die dafür sorgen, dass die Kantone die NFA und BehiG bedingten Anpassungsarbeit möglichst vergleichbar lösen. Damit entspricht die Vorlage den geforderten Harmonisierungsbemühungen im schweizerischen Bildungsbereich.

Die Kurzfassung in grafischer Darstellung:

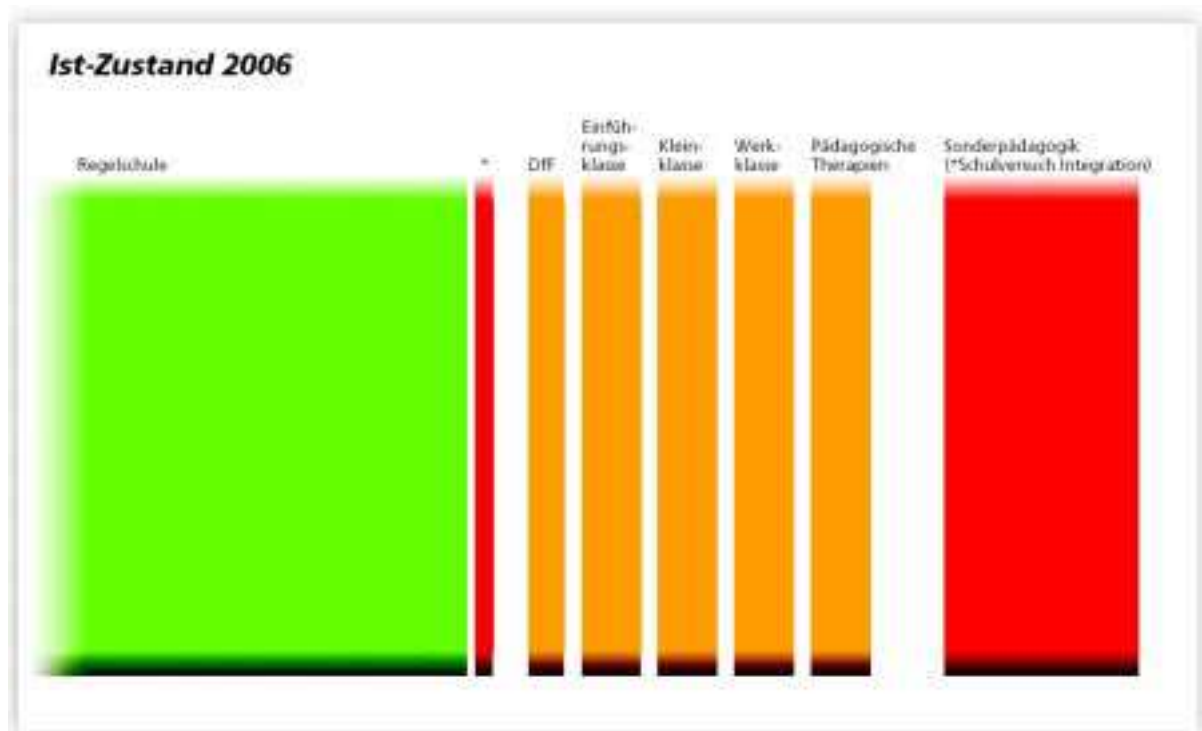


Abb. 1: Ist-Zustand 2006

- komplexe Schulstrukturen, isolierte Therapiemassnahmen, keine Durchlässigkeit
- keine rechtliche und organisatorische Grundlage für Integration (=Widerspruch zum BehiG)
- aufwendige Zuweisungsdiagnostik, Sonderpädagogik wird durch IV-Vorgaben bestimmt
- für Vorschul- und Jugendalter sind die Zuständigkeiten ungeklärt
- vereinfachte Strukturen ermöglichen koordinierte und flexible Förderarbeit im Schulhaus
- rechtliche, organisatorische und fachliche Grundlage für die integrative Schulung ist vorhanden
- Abklärung und Steuerung der Sonderpädagogik ist kantonalisiert und läuft nach gleichen Grundsätzen



Abb. 2: Soll-Zustand 2010, 1.-9. Schuljahr, Vorschul- und Jugendalter

- Sonderpädagogik (bisher IV) gemäss NFA vom Kanton übernommen (inkl. Kinder- u. Jugendalter), vereinfachte Strukturen ermöglichen koordinierte und flexible Förderarbeit im Schulalter
- rechtliche, organisatorische und fachliche Grundlage für die integrative Schulung ist vorhanden (Vorgabe BehiG erfüllt)
- Abklärung und Steuerung der Sonderpädagogik ist kantonalisiert, Zuständigkeit vereinfacht

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Volksschulgesetzes.

1. Ausgangslage

Das VSG aus dem Jahre 1969 befasste sich bisher nur punktuell mit dem Bereich der Sonderpädagogik, da dieser während Jahrzehnten massgeblich durch das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) geprägt und versicherungsmässig finanziert war.

Verschiedene durch den Bund bzw. die neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vorgegebenen Veränderungen führen nun dazu, dass die Kantone in diesem Bereich neu eine umfassende Verantwortung zu erfüllen haben. Der bisherige Anspruch der behinderten Kinder gegenüber der IV wechselt auf den 1.1.2008 zu einem Anspruch auf Schulung. Die Kantone haben zu gewährleisten, dass dieser Anspruch eingelöst werden kann. Dabei besteht schweizweit die einhellige Meinung, dass die Sonderpädagogik klar dem Schul- und nicht dem Sozialbereich zugeordnet werden muss. Das führt im Kanton Solothurn dazu, dass das Volksschulgesetz als massgebende Gesetzesgrundlage angepasst und um den Bereich der Sonderpädagogik ausgebaut werden muss. Dieser Schritt ermöglicht es, zusammen mit dem ebenfalls auf ... in Kraft tretenden Sozialgesetz, das bisher als Finanzierungsgrundlage noch benötigte Gesetz über die Heilpädagogischen Institutionen (HIG, BGS 837.11) aufzuheben.

Weiter ermöglicht es die Teilrevision auch, im sonderpädagogischen Bereich verschiedene Aktualisierungen vorzunehmen und eine Grundlage für dessen Steuerung und Finanzierung zu schaffen.

Diese Vorlage ist somit von erheblicher gesellschafts- und finanzpolitischer Tragweite. Die Rahmenbedingungen und die Handlungsvorgaben werden dem Kanton aber weitgehend durch die massgebenden Grundlagen auf Bundesebene, namentlich die NFA und das auf 1.1.2004 in Kraft getretene BehiG vorgegeben. Die Vorlage entspricht zudem sehr weitgehend den aktuellen Vorschlägen der EDK zur Sonderpädagogik. In den Aspekten Verantwortung, Planung und Steuerung entspricht sie den bekannten Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

2. Vernehmlassungsverfahren

Die Haltung einer breiten Öffentlichkeit betreffend Menschen mit Behinderung wurde in jüngster Zeit zweimal erhoben. So wurde das Kantonale Leitbild und Handlungskonzept 2004 „Menschen mit Behinderungen“ öffentlich diskutiert. Auch das „Heilpädagogische Konzept 2005“, das in vielen Teilen die hier vorliegende Vorlage vorbereitet hat, wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/1339 vom 21.6.2005 einer breiten öffentlichen Vernehmlassung unterzogen. Das Konzept enthielt auch bereits einen ersten Entwurf der hier nun konkret vorliegenden Gesetzesanpassung.

Die Vernehmlassung ergab eine weitgehende Zustimmung zur geplanten Strategie. Die Ergebnisse im Einzelnen sind öffentlich zugänglich: <http://www.so/de/pub/departemente/dbk/avk.htm>

Das DBK, vertreten durch das AVK, hat in Zusammenhang mit dem Heilpädagogischen Konzept und der Erarbeitung dieser Vorlage mit verschiedensten Interessengruppen Gespräche geführt. Namentlich erwähnt sei hier die Diskussion mit dem VSEG-Vorstand. Dieser hat sich an seiner

Sitzung vom 23.8.2006 damit einverstanden erklärt, dass die Bewilligungen für Sonderschulmassnahmen zukünftig durch die kantonale und nicht wie bis anhin kommunale Behörde erteilt wird. Auch einverstanden ist er mit der Beibehaltung der bisherigen Lösung, dass sich die Gemeinden mit einem bestimmten Schulgeldbeitrag an den Sonderschulkosten eines Kindes beteiligen.

Im Laufe des Jahres 2006 wurde mit den wichtigsten Vernehmlassungspartnern, insbesondere dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Konferenz der solothurnischen Sonderschulheime (SoSchko), den Heilpädagogischen Früherziehungsdiensten, Logopädinnen und Psychomotorikfachpersonen, der Elternvereinigung INSIEME und dem Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) ergänzende Gespräche geführt. Viele Anliegen und auch kritische Einwände konnten dabei aufgenommen und in diese Vorlage eingebaut werden.

Auf eine erneute allgemeine öffentliche Vernehmlassung wurde deshalb verzichtet. Hingegen wurde die Vorlage ausgewählten interessierten Kreisen zugestellt, mit der Möglichkeit, ihre Anliegen anlässlich einer konferenziellen Vernehmlassung am 1. Februar 2007 einzugeben. XX Vereinigungen und XX Privatpersonen machten von dieser Möglichkeit Gebrauch und liessen sich zur Vorlage vernehmen. Auch die Ergebnisse dieser Vernehmlassung sind öffentlich zugänglich:

((www-Adresse integrieren))

3. Ziele der Vorlage

Ziel der Vorlage ist es, verschiedene anstehende und notwendige Anpassungen (Vorgaben BehiG, NFA, Steuerungsbedarf) koordiniert einzuführen und dabei sowohl die Anpassungsmöglichkeiten der betroffenen Systeme (Regelschule, Sonderschulen, Fachpersonen) als auch die Finanzierungsgrundlagen (Globalbudget, Finanzplanung) zu berücksichtigen.

Die folgende Grafik zeigt anhand einer Zeitachse die verschiedenen Planungsebenen auf. Die grosse Bedeutung der Zeitpunkte 1.1.2008 (Rückzug der IV) und 1.1.2010 (Geleitete Schulen sind kantonsweit installiert, neues Globalbudget, neue Verträge mit Sonderschuleinrichtungen) wird dabei erkennbar. Sie begründen denn auch das zweigeteilte Inkrafttreten der Vorlage.

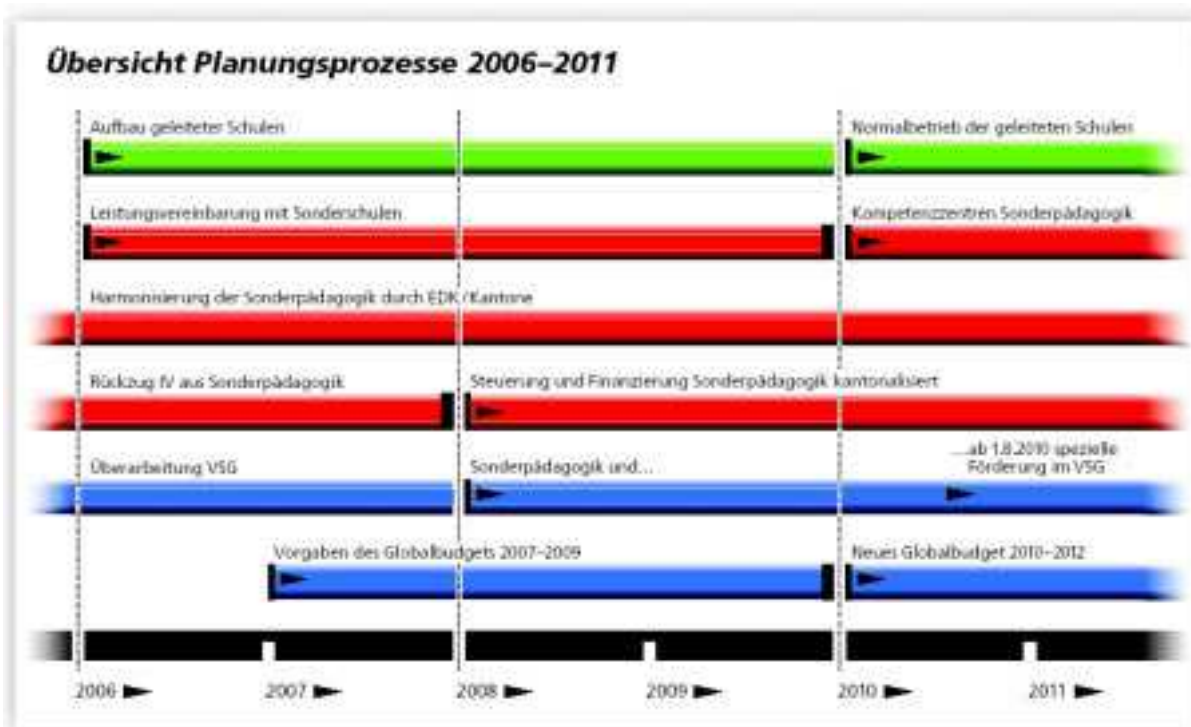


Abb. 3: Übersicht Planungsprozesse 2006–2011

3.1 Anpassung an die durch die NFA veränderte rechtliche und finanzielle Ausgangslage

Am 28.11.2004 sagte das Schweizer Stimmvolk deutlich JA zur NFA. Damit geht der Bereich der Sonderpädagogik (Sonderschulung, inklusive Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik) ab dem Jahre 2008 in die ausschliessliche fachliche, organisatorische und finanzielle Zuständigkeit und Verantwortung der Kantone über. Das entspricht insofern der Logik, als diese auch für die allgemeine Pädagogik, also die Regelschule, die fachliche, organisatorische und administrative Schulhoheit innehaben. Der bisherige Anspruch behinderter Kinder auf Leistungen der IV (IV-Verfügung für pädagogisch-therapeutische Massnahmen, IV-Sonderschulverfügungen gemäss Art. 19 IVG) wird dadurch den Kantonen übertragen. Der entsprechende Anspruch wird auch in Artikel 19 der Bundesverfassung rechtlich abgestützt, der den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht für alle Kinder gewährleistet.

Die Kantone haben neben diesen individuellen Ansprüchen neu auch die bisherigen „kollektiven Leistungen“ der IV (gemäss Art. 73, Absatz 1 und 2 IVG) an die Institutionen der Sonderpädagogik zu übernehmen, wie z.B. die Baubeiträge an Neu- und Umbauten von Sonderschulen, weiter auch die jährlichen Betriebsbeiträge und die Abgeltung der Transportkosten.

Die Kantone müssen deshalb Lösungen finden, wie sich die bisher in individuelle und kollektive Leistungen aufgeteilte Finanzierung der IV durch eine integrale, umfassende Finanzierungsform ablösen lässt.

Für die Planung, Steuerung und Abgeltung der neu zu übernehmenden Leistungen muss dazu auf kantonaler Ebene eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Wir schlagen dazu eine Ergänzung des Volksschulgesetzes vor. Damit können nebst der eigentlichen Sonderschulung und

Schulinternate auch gleich die Bereiche der Früherziehung, der Logopädie, der Psychomotorik und der behinderungsbedingten Internatsaufenthalte und individuellen Transporte geregelt werden. Bei dieser Änderung soll gleichzeitig vom bisherigen System der kantonalen Abgeltung der ungedeckten Betriebskosten (Defizitdeckungsbeiträge auf der Basis des HIG) auf eine subjektbezogene Abgeltung der benötigten Leistungen gewechselt werden. Das entspricht auch der grundsätzlichen Finanzierungsidee im Entwurf des neuen kantonalen Sozialgesetzes. Dabei bleibt die Inanspruchnahme von sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder mit ausgewiesenem Bedarf auch zukünftig unentgeltlich (Art. 104 Abs. 2 KV, Art. 19 BV).

Organisatorisch, administrativ und finanziell wird das kommende Schuljahr 2007/2008 im Bereich der Sonderschulung in zwei Teile getrennt werden. Für die Monate August bis Dezember 2007 bleiben die IV-Vorgaben und Leistungen massgebend, ab Januar 2008 hat der Kanton die Aufgabe vollständig zu übernehmen. Dieser Übergang kann nur mit einer pragmatischen Haltung bewältigt werden. Wichtig ist es, dass die durch den Rückzug der IV betroffenen Kinder (und deren Eltern) sowie auch die betroffenen sonderpädagogischen Institutionen rechtzeitig über eine gesicherte Perspektive verfügen.

3.2 Anpassung an Bundesrecht

Nach Art. 20 BehiG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung (und eben nicht mehr eine „Sonderschulung“) erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Die Kantone sollen dabei - wenn möglich - sinnvoll die Integration in die Regelschule fördern. Das BehiG schreibt aber, aus Rücksicht auf die Schulhoheit der Kantone, keine weiteren Details vor.

Unterstützt wird diese rechtliche Anpassungsnotwendigkeit auch durch die neueren Erkenntnisse in der pädagogischen Forschung (z.B. Forschungen und Veröffentlichungen von Haeberlin, Bless, Kronig, Feuser). Diese verdeutlichen, dass Kinder in integrativen Schulungsformen allgemein besser lernen als Kinder in separierenden Schulsystemen. Diese Erkenntnis gilt grundsätzlich sowohl für Kinder im Regelschulbereich (bisherige Kleinklassenkinder) als auch für Kinder im Sonderschulbereich.

Damit die Kinder bei integrativen Schulungsformen auch die bedarfsgerechte pädagogisch-therapeutische Förderung erhalten können, braucht es die entsprechenden gesetzlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen. Das VSG bietet heute keine Grundlage für die integrative Schulung von behinderten Kindern.

Im Hinblick auf die als Folge des neuen BehiG notwendigen Anpassungen haben wir den kantonalen Schulversuch "INTEGRATION" lanciert (RRB Nr. 2003/2214 und bezüglich Verlängerung: RRB Nr. 2006/709). Im Rahmen dieses Schulversuches wurden sowohl Kleinklassenschülerinnen und Schüler als auch behinderte Sonderschulkinder in Regelschulen integrativ geschult. Sie erhielten dabei individualisierte Unterstützung durch eine Heilpädagogin oder einen Heilpädagogen. Mit der Auswertung des Schulversuchs Integration wurde die Hochschule für Heilpädagogik beauftragt. Der Bericht kann auf <http://www.so.ch/de/pub/departemente/dbk/avk/sonderschulung.htm> eingesehen werden. Die Erfahrungen verdeutlichen, dass integrative Schulung von Kindern mit speziellem Bedarf machbar ist und allgemein zu positiven Lernfortschritten für alle Beteiligten führt, sofern die Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten für alle vorgängig geklärt sind. Diese Effekte gehen zudem nicht zu Lasten der leistungsstarken Kinder in der Regelklasse.

Trotz der absehbaren Tendenz, dass zukünftig vermehrt Kinder gestützt auf Art. 20 BehiG und die grundsätzlich guten Erfahrungen integrativ geschult werden, braucht es nach wie vor spezialisierte Sonderschulen. Diese Annahme wird auch durch erste entsprechende Bundesgerichtsentscheide zur Anwendung des BehiG gestützt. Diese verdeutlichen, dass die Integration von behinderten Kindern namentlich dann durchsetzbar sein wird, wenn diese mit einem verhältnismässigen Aufwand realisiert werden kann. Anders ausgedrückt: Mehrfach behinderte Kinder

mit spezifischem (auch spezialtherapeutischem) Bedarf werden auch zukünftig ganz oder zumindest während Teilen ihrer Schulzeit in Sonderschulen unterrichtet werden, da deren integrative Schulung nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand und mit einer grossen Komplexität ermöglicht werden könnte. Entsprechend muss mit der Anpassung des VSG die Gleichzeitigkeit verschiedener Angebotsstrukturen ermöglicht werden.

3.3 Koordination mit anderen Kantonen

Politisch wird heute klar und begründbar eine Harmonisierung der schweizerischen Bildungslandschaft angestrebt. Zu erwähnen sind hier die Volksabstimmung vom Mai 2006 zum **Bildungsrahmenartikel in der BV** und die massiv verstärkten Bemühungen der EDK. Aktuell sind die Kantone aufgefordert zu einer geplanten Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) und über die Idee eines weiteren Konkordates für den sonderpädagogischen Bereich (Sonderschulen und pädagogisch-therapeutische Massnahmen) Stellung zu nehmen.

Unabhängig davon, zu welchen Ergebnissen die Auswertung der EDK Vernehmlassungen führen wird, sind bereits heute die deutlich erkennbaren Tendenzen bei aktuellen Anpassungen kantonaler Gesetze zu berücksichtigen. In vielen Kantonen werden gegenwärtig neue sonderpädagogische Konzepte erstellt und bestehende Schulgesetze angepasst. Dabei sind allgemein folgende Entwicklungen feststellbar:

- Integration ist eine Grundhaltung und bedeutet auch verstärkte Zusammenarbeit zwischen Regel- und Sonderschulung.
- Neben der Platzierungsfrage rücken vermehrt die Qualität und die Prozesse des Lernens (Wirksamkeit) in den Vordergrund.
- Integration kann nicht nur punktuell erfolgen, sondern ist ohne Schulentwicklung (auch der Regelschule) undenkbar.
- Noch wenig geklärt ist Stand heute die Integration auf der Sekundarstufe 1 und die neue Schnittstelle der beruflichen Eingliederung, welche auch zukünftig in der Verantwortung der IV bleibt.

Fest steht, dass die umliegenden Kantone der NWCH die Integration und die Möglichkeiten einer Steuerung der Sonderpädagogik bereits gesetzlich installiert haben (z.B. Betreuungsgesetz der Kantone AG und BL), bzw. entsprechende Erlasse in Kürze in Kraft treten werden.

3.4 Einführung von kantonalen Planungs- und Steuerungsinstrumenten

Der Kanton war in den vergangenen dreissig Jahren im Bereich der Sonderpädagogik weitgehend in der Rolle des Restdefizitfinanzierers verhaftet. Diese Rolle ergab sich aus dem Umstand, dass die Invalidenversicherung mit deren Verfügungen auf individueller und institutioneller Ebene Ansprüche begründete, diese aber nie vollständig (sondern nur die behinderungsbedingten Mehrkosten) finanziert hat. (die aktuelle und zukünftige Finanzierung in Abb. Nr. 8 auf Seite 21 dargestellt).

Gerade auf institutioneller Ebene führte das in den Kantonen zu relativ zufälligen Angebotslandschaften. So sind heute beispielsweise im Kanton Solothurn mit einer Ausnahme alle Sonderschulheime im oberen Kantonsteil positioniert. Dies liegt in der Geschichte der Heimliegenschaften begründet, welche meist vor langer Zeit durch private Initiative als Kinderheime zur Verfügung gestellt wurden (z.B. wird das ursprüngliche Heilbad Grenchen 1915 zum Kinderheim Bachtelen).

Die bisherige Beitragspraxis der Invalidenversicherung an Institutionen war in der Tendenz strukturerhaltend. Die negativen Folgen der ungleichen Verteilung wurden durch den Umstand, „gemildert“, dass die IV sämtliche notwendigen Schülertransporte bis Ende 2007 vollständig übernahm oder noch übernehmen wird.

Nicht befriedigend gelöst war in der Vergangenheit die Zuweisung der Kompetenzen für die Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen. Auch bei kostenintensiven Massnahmen konnten in der Vergangenheit antragstellende und durchführende Stelle identisch sein, was zu grundsätzlichen unerwünschten Selbstzuweisungen führte.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht nun, dass zukünftig eine kantonsweit vergleichbare, von der Durchführung unabhängige, Abklärung erforderlich ist, bevor ein Kind durch sonderpädagogische Massnahmen unterstützt werden kann.



Abb. 4: Soll-Zustand 2010, 1.-9. Schuljahr, Vorschul- und Jugendalter

Kantonsintern wurden die Restdefizitfinanzierungen (anfänglich inklusive Baubeiträge) auf Grundlage des kantonalen Jugendheimgesetzes und ab 1998 auf Basis des Gesetzes über die heilpädagogischen Institutionen (HIG) finanziert. Beide Grundlagen hatten ihre grossen Schwächen in fehlenden Steuerungsinstrumenten und sie waren auch nicht geeignet, eine kantonsweite und bedarfsgerechte Verteilung der sonderpädagogischen Angebote zu erreichen. Auch die individuellen Angebote konnten bisher wegen den generalisierenden Vorgaben der IV nicht differenziert werden. Oft mussten so teure Lösungen (z.B. Wocheninternate) umgesetzt werden, da regional oder fachlich keine Alternative realisiert werden konnte. **Wie in der obigen Abbildung dargestellt, werden die Angebote der Sonderpädagogik zukünftig im Rahmen von Leistungsvereinbarungen „bestellt“.**

Der Rückzug der IV erlaubt es nun, mit der vorliegenden Anpassung des Volksschulgesetzes und der geplanten Verordnung das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung auch für den sonderpädagogischen Bereich umzusetzen. Das Parlament lenkt über die Gesetzgebung und die Diskussion des (Global-)Budgets, der Regierungsrat steuert über die konkrete Angebotsplanung und die Finanzierungsrichtlinien und das Departement und die Verwaltung sichern die operative Umsetzung. Die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung (Leistungser-

bringung) wird zudem klar einer Ebene zugeteilt. Das gilt hier speziell für die grundsätzliche Aufgabenteilung zwischen Einwohnergemeinden und Kanton.

3.5 Koordination und Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen Regel- und Sonderschulung

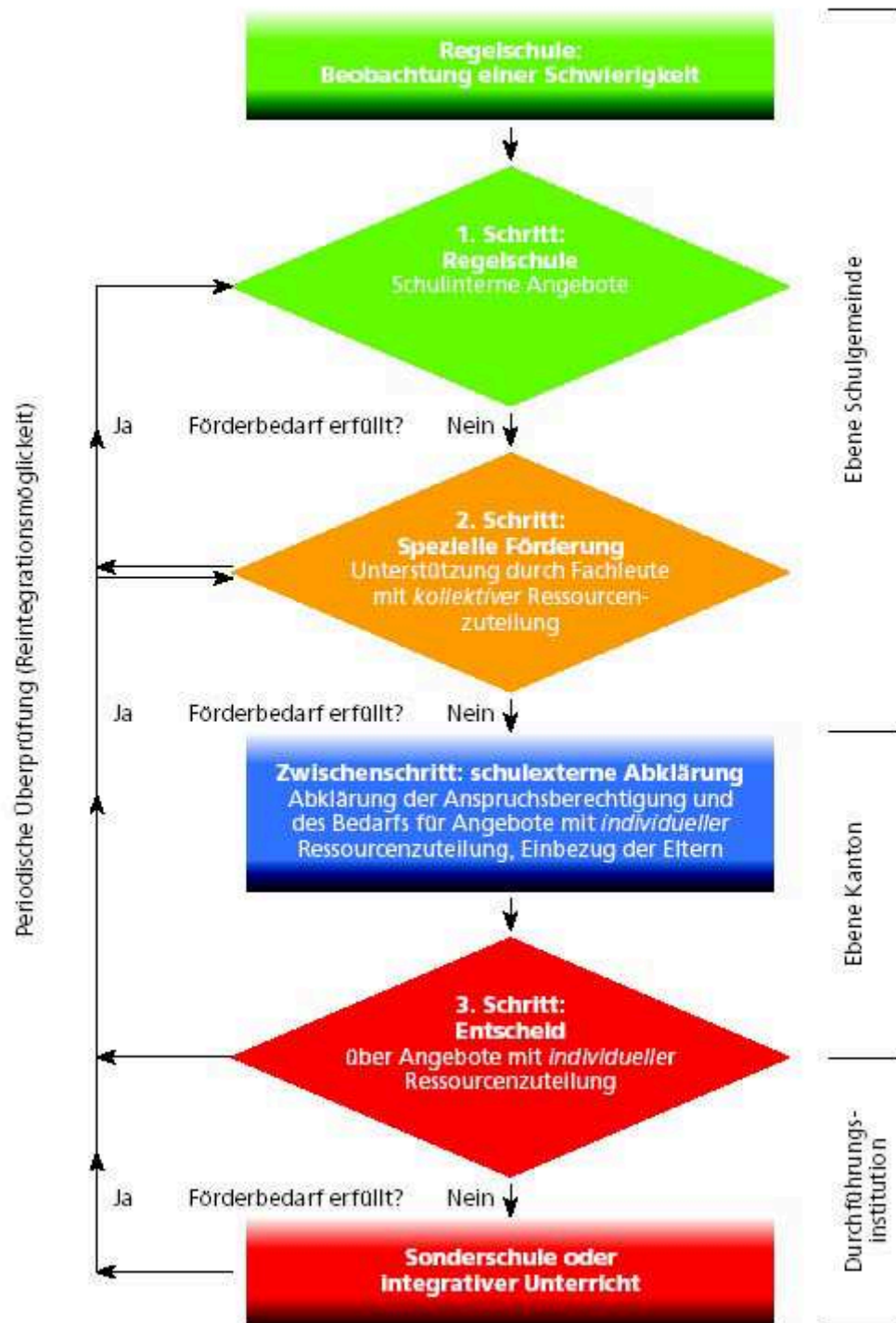
Das Recht auf Sonderschulung gemäss IV lag bisher im Nachweis der Invalidität begründet und entsprach damit einer defizitorientierten, medizinisch geprägten Sichtweise. Durch die Möglichkeit von kollektiven Beiträgen gemäss Art. 73 IVG entstand in der Form von spezialisierten Sonderschuleinrichtungen eine separierende Angebotsstruktur für behinderte Kinder. Die individuellen und kollektiven Versicherungsansprüche führten zudem zur Herausbildung eines weitgehend in sich geschlossenen Sonderschulsystems. Gleichzeitig und parallel dazu hat die Regelschule ihr ursprüngliches sonderpädagogisches Wissen zunehmend verloren, bzw. abgegeben.

Der Rückzug der IV aus der Sonderpädagogik und die Vorgaben aus dem BehiG führen nun gesamtschweizerisch zu einer Neugestaltung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Regel- und Sonderschulung. Durch die vermehrte Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen wird sich der fachliche Austausch zwischen Regel- und Sonderschule intensivieren. Weiterbildungsangebote (Teamteaching, Einführung einer vergleichbaren Förderdiagnostik) werden diese neue Zusammenarbeit auch fachlich verdichten.

Verschiedene von der EDK beauftragte Arbeitsgruppen und auch der aktuelle Entwurf eines Konkordats für den sonderpädagogischen Bereich schlagen den Kantonen für die obligatorische Bildungsstufe ein „Kaskaden- oder Drei-Schritte-Modell“ vor. Dieses Modell ist auch für den Kanton Solothurn gut nachvollziehbar. Es wird auch durch die konkrete mehrjährige Praxiserfahrung aus dem Schulversuch "INTEGRATION" grundsätzlich gestützt.

Abbildung siehe nächste Seite: Kaskadenmodell

Kaskadenmodell (Drei-Schritte-Modell) *Volksschule = Regelschule + Sonderschule*



Schema in Anlehnung Modell EDK 2006

Abb. 5: Kaskadenmodell

3.6 Vereinfachung und Koordination der Förderangebote in der Regelschule

Im Rahmen der Regelschule sind heute fünf eigenständige, spezifische Förderangebote installiert. Dabei kann das Angebot der Pädagogischen Therapien mindestens noch weiter in die Bereiche Logopädie und Fachlehrkräfte differenziert werden. Die Angebote basieren zudem auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Sie werden unterschiedlich finanziert und vollkommen unterschiedlich gesteuert.

Die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler ist nicht immer eindeutig, bzw. wird durch verschiedene Motivationen mitgeprägt. Gerade in Zeiten abnehmender Kinderzahlen braucht es für die Aufrechterhaltung der differenzierten Angebotsstruktur einen immer grösseren Organisationsaufwand.

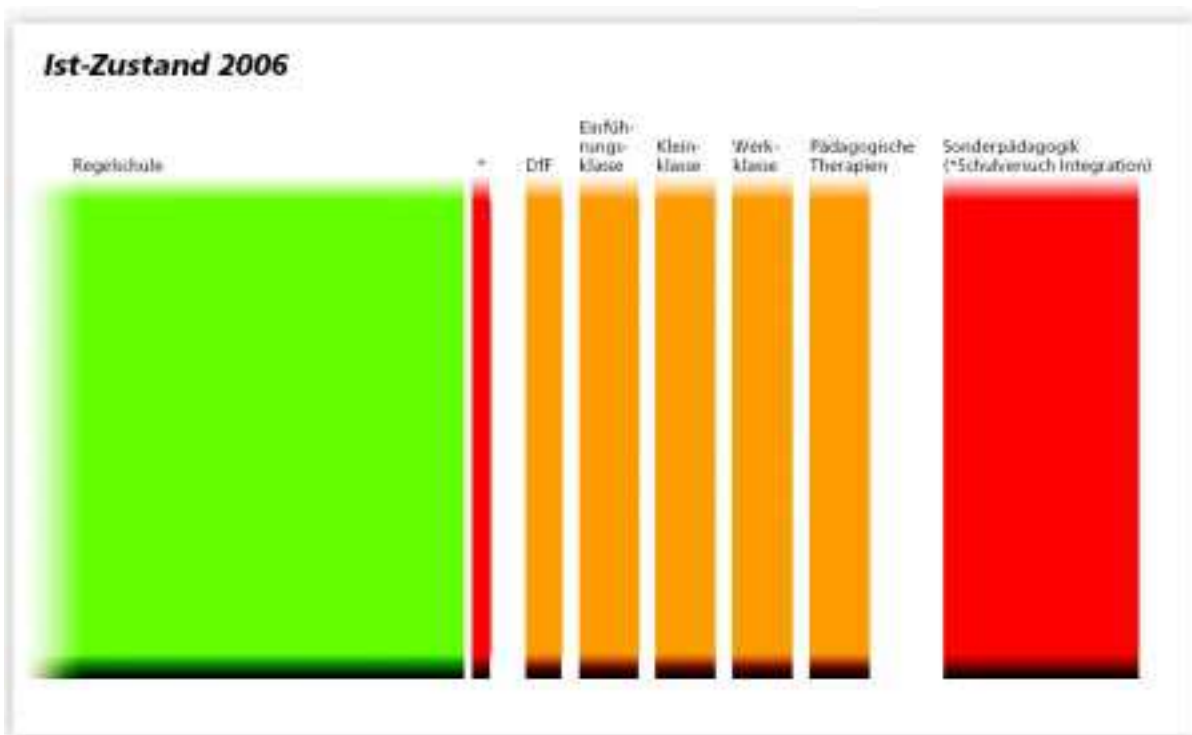


Abb. 6: Ist-Zustand 2006

Fachlich, strukturell und finanziell weitestgehend eigenständig arbeitet zudem der ganze Bereich der Sonderpädagogik. Die Zusammenarbeit ist bisher nur punktuell im Rahmen des Schulversuchs Integration möglich.

Kinder weisen heute grosse Unterschiede auf bezüglich ihres sprachlichen, intellektuellen und körperlichen Entwicklungsstandes. Verschiedene Untersuchungen (z.B. Largo Remo, 1999; Kinderjahre) zeigen, dass bereits in einer ganz normalen Klasse die Entwicklungsunterschiede zwischen den einzelnen Kindern in den verschiedenen Bereichen bis zu drei Jahren betragen. Entsprechend anspruchsvoll ist es, dieser Heterogenität in der Klasse gerecht zu werden.

Die bisherige Lösungssuche mit Separation in Kleinklassen stösst inzwischen an Grenzen. Studien und neuere Gesetze in anderen Kantonen zeigen, dass integrativ ausgestaltete Bildungssysteme separativen Modellen überlegen sind. PISA (Bildungsmonitoring Schweiz 2002) zum Beispiel zeigt, dass in der Schweiz trotz eines im internationalen Vergleich stark separativen Systems und hohen Aufwendungen für sozialpädagogische Angebote gerade schwächere Schülerinnen und Schüler nur vergleichsweise unbefriedigende Leistungsniveaus erreichen. Insgesamt kann aufgrund der Forschungsergebnisse der letzten 20 Jahre davon ausgegangen werden, dass integrierte Schulformen einen positiveren Einfluss auf die Leistungsentwicklung von Kindern mit Lernschwierigkeiten haben als separierende Schulformen. Diese Effekte gehen zudem nicht zu

Lasten der leistungsstarken Kinder in der Regelklasse (u.a. Haeberlin et al. 1999; Bless 2002). Zum gleichen Ergebnis kommt die Evaluation des dreijährigen kantonalen Schulversuchs "INTEGRATION" (Born, Hochschule für Heilpädagogik, Zürich 2005)

Es ist davon auszugehen, dass die meisten Schulkinder während der Schullaufbahn einmal in schulische Schwierigkeiten geraten. Es ist wichtig, darauf im Bedarfsfall kurzfristig reagieren zu können. Dadurch kann verhindert werden, dass sich auftretende Schulschwierigkeiten verfestigen. Anhaltende Schwierigkeiten demotivieren die Kinder und ihr Selbstwertgefühl wird herabgesetzt. Es soll deshalb zukünftig nicht mehr zugewartet werden müssen, bis die Störung genügend ausgeprägt und „chronifiziert“ ist, damit eine Förderung einsetzen kann (z.B. wird dann nach heutigem System das Kind in die Kleinklasse versetzt).

Im neuen Verständnis wird deshalb davon ausgegangen, dass in vielen Klassen ein bestimmter Bedarf an spezieller Förderung besteht (Marianne Schüpbach, Konzept zur Förderung und Selektion, Pädagogische Hochschule Solothurn, April 2006). Dies natürlich nicht überall im gleichen Ausmass, nicht zum selben Zeitpunkt und nicht aus demselben Grund. Die Spezielle Förderung als Unterstützung wird deshalb nicht mehr erst von einem einzelnen Kind jenseits eines „Schwellenwertes“ ausgelöst. Vielmehr wird einer Klasse (bzw. einer Schule) ein bestimmtes Mass an Lektionen spezieller Förderung zur Verfügung gestellt. Die Schule erhält so Handlungsspielraum, um der Heterogenität der Kinder (und allenfalls der speziellen Situation der Schule) gerecht zu werden. Schnelle und auch präventive Unterstützungen durch Fachpersonen lösen so das heute noch notwendige „Warten auf eine Diagnose“ ab.

Die Förderung sollte vorwiegend im Klassenraum und vermehrt in Gruppen stattfinden. Verschiedenheit wird so zum Normalfall. Das einzelne Kind wird weniger stigmatisiert. Zudem kann durch den Austausch zwischen Regellehrperson und den Fachpersonen der Speziellen Förderung das Wissen und die Tragfähigkeit der Regelklassen erhöht werden.

Schulhausintern werden die verschiedenen Förderangebote koordiniert und priorisiert. Arbeitsgrundlage für alle beteiligten Lehr- und Förderpersonen wird neu eine individualisierte und koordinierte Förderplanung sein. Diese wird nach einem kantonsweit vergleichbaren Muster auf einer vereinfachten Basis der ICF-Struktur (Internationale Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) festgelegt.

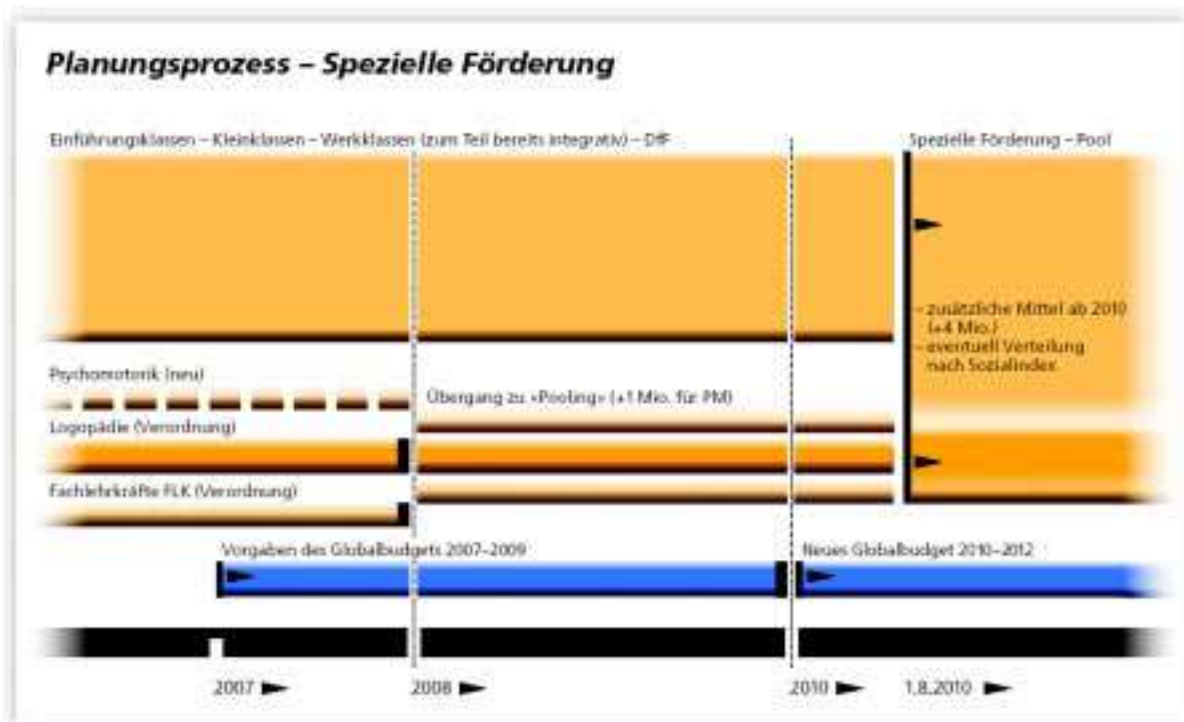


Abb. 7: Planungsprozess - Spezielle Förderung

Die Spezielle Förderung löst nach einer Übergangszeit die bestehenden Kleinklassenstrukturen auf. Entsprechend wird es per 1.8.2010 kantonsweit keine 1. Einführungsklasse mehr geben. Per 1.8.2011 auch keine 2. Einführungsklasse mehr und spätestens per 2015 sind die Kleinklassen in der ganzen Primarschule aufgehoben. Dadurch können auch die Schulstrukturen (z.B. komplizierende gemeindeübergreifende Führung von Kleinklassen, Transporte, Kostenverteilung) vereinfacht werden, was sich auch aus Gründen des sich abzeichnenden Schüler- und Schülerinnenrückgangs aufdrängt.

Für die Installation der Speziellen Förderung braucht es verschiedene rechtliche und organisatorische Vorarbeiten. Bestehende Verordnungen zu Teilbereichen können bzw. müssen aufgehoben werden. Die neue Zusammenarbeit der bisher isoliert tätigen Fachpersonen muss dabei neu geregelt werden. Planerisch ist davon auszugehen, dass alle heute engagierten Kleinklassenlehrkräfte, pädagogisch-therapeutischen Fachpersonen (inkl. FLK) und schulischen Heilpädagoginnen und Pädagogen auch ab 2010 gebraucht werden.

4. Verhältnis zur Planung

Die Änderung des VSG entspricht den Leitsätzen des **Leitbildes und Handlungskonzept Menschen mit Behinderung 2004**, speziell den Leitsätzen Normalisierung, Integration, Bedarfsorientierung, Gleichwertigkeit im ganzen Kanton, Qualitätsentwicklung, Wirtschaftlichkeit und Evaluation.

Die Änderung des Volksschulgesetzes entspricht auch dem **regierungsrätlichen Legislaturplan 2005-2009**. Dieser sieht unter Ziffer 2.1 als Massnahme die optimale Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen vor. Sie entspricht ebenfalls den Massnahmen 3.08 und 3.09 im **IAFP 2007-2010**.

5. Auswirkungen

5.1 Personelle Konsequenzen

Als Folge der NFA übernimmt der Kanton die alleinige organisatorische und administrative Bewältigung und die Verantwortung für die Finanzierung der Sonderpädagogik. Es entsteht ein Verwaltungsbereich mit einem jährlichen Mittelbedarf von rund 80-85 Mio. Franken und rund 900 sonderpädagogischen Mitarbeitenden in öffentlichen (Heilpädagogische Sonderschulen HPS), vorwiegend aber privaten Institutionen (Sonderschulheime, Früherziehungsdienste). Zusätzlich kompliziert wird das System durch viele ausserkantonale platzierten Kinder in spezialisierten Einrichtungen. Dabei muss klar darauf hingewiesen werden, dass in diesen Zahlen die Angebote der speziellen Förderung in der Regelschule (bisherige Kleinklassen) weder finanziell noch personell berücksichtigt sind.

Für die Bewältigung der neuen kantonalen Aufgaben ist verwaltungsintern von einem Mehrbedarf von total 2,6 Pensen auszugehen. Diese werden einerseits fachspezifisch benötigt (zukünftige Bewilligung der beantragten sonderpädagogischen Massnahmen, Qualitätssicherung im ganzen System) andererseits auch zur verbesserten Steuerung des Finanzbereichs. Auch die neu ebenfalls ganz durch den Kanton zu verantwortenden pädagogisch-therapeutischen Massnahmen bedürfen einer fachlichen und administrativen Führung. Der Mittelbedarf für diese neuen Stellen und die Kosten für die entsprechenden räumlichen und administrativen Anpassungsarbeiten wurden bereits begründet und erfasst (RRB 2006/692) und deren finanzielle Auswirkungen sind im Budget des AVK ausgewiesen.

5.2 Finanzielle Konsequenzen

5.2.1 Spezielle Förderung im Rahmen der Regelschule

Die vorliegende Anpassung führt im Rahmen der Speziellen Förderung mit einer Ausnahme zu keiner Erhöhung des Mittelbedarfs gegenüber dem Budget 2007. Die Ausnahme betrifft die geplante (Wieder-)Einführung der Psychomotorik als Angebot an den Regelschulen. Dafür ist im AVK-Globalbudget ab 2007 rund 1 Mio. Franken vorgesehen, was einer Schaffung von 6 bis 7 Stellen entsprechen wird. Die bisherige Finanzierung dieses Förderungsansatzes durch Krankenkassen bzw. IV entfällt. Die Einführung dieser Therapierichtung entspricht den Empfehlungen der EDK im Rahmen der Harmonisierung des schulischen Angebotes. Für die übrigen Angebote der speziellen Förderung ist vom heute in den massgebenden Bereichen bereits budgetierten Mittelbedarf auszugehen. **Das Globalbudget 2007-2009 des AVK muss nicht verändert werden.**

Mittelfristig, d.h. ab Globalbudget 2010-2012 sind aber Anpassungen und eine Erhöhung der hier eingesetzten Mittel vorzusehen. So sind ab 2010 die vorhandenen Pensen gerecht und nachvollziehbar zu verteilen, d.h. 100 Regelschulkinder lösen kantonsweit eine definierte Anzahl Lektionen spezieller Förderung aus. Geschichtlich gewachsene Ungleichheiten (z.B. waren im Bereich Logopädie bisher die Gemeinden für die Anstellungen verantwortlich) können auf diesen Zeitpunkt eliminiert werden. **In Zusammenhang mit dem Globalbudget 2010-2012 können auch neue, aussagekräftigere Indikatoren erarbeitet und bestimmt werden.**

Die ab 2010 geplante Umsetzung der integrativen Schulungsform in der Regelschule (schrittweise Aufhebung der Einführungs- und Kleinklassen) führt „technisch“ zu einer Umlagerung, nicht aber zu einer Verminderung oder Erhöhung der entsprechenden Personalressourcen. Das heisst, dass die bisherigen Kleinklassenspenden (meistens erteilt durch schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) neu entsprechend für die integrative Förderung zur Verfügung stehen. **Um der zunehmenden Heterogenität gerecht zu werden und die Integrationsfähigkeit der Regelschule (und des Kindergartens) zu fördern beabsichtigen wir, ab der Globalbudgetperiode 2010, 4 Mio Franken vom bisherigen IV-Sonderschulbereich in den Bereich der Speziellen Förderung bzw. in frühzeitige Interventionen umzulagern.**

5.2.2 Sonderpädagogik

Diese Anpassung des VSG führt in einer volkswirtschaftlichen Gesamtopitik grundsätzlich zu keinem höheren Mittelbedarf. Erwähnt werden muss aber die durch die NFA bedingte Verschiebung der Finanzierung von der Invalidenversicherung weg hin zu den Kantonen. Entsprechend muss auch der Kanton Solothurn für den sonderpädagogischen Bereich ab 2008 zusätzlich rund 40 Mio. Franken bereitstellen um die wegfallenden Leistungen der IV (individuelle und kollektive Beiträge der Sonderpädagogik, Abgeltung Logopädie, Transportkosten, Bau- und Einrichtungsbeiträge, Ausbildungsbeiträge an Fachpersonal) zu kompensieren.



Abb. 8: Finanzbedarf für Sonderpädagogik

Die entsprechenden Mittel sind in der AVK Budgetplanung 2007-2009 bereits berücksichtigt. Bekanntermassen wird in unserem Kanton dieser höhere Mittelbedarf sowohl durch Entlastung in anderen kantonalen Leistungsbereichen als auch durch die Zuteilung von zusätzlichen Mitteln durch den NFA mehr als kompensiert. Entsprechend kann hier auch auf die diversen Erlasse und Beschlüsse auf Bundes- und Kantonsebene verwiesen werden.

Die genaue Höhe der ab 2008 notwendigen kantonalen Kompensationsleistungen kann heute gesamtschweizerisch nicht genau budgetiert werden. Dafür gibt es mehrere Gründe: Die Leistungen der Invalidenversicherung wurden durch unterschiedliche Abteilungen (individuelle Leistungen, kollektive Leistungen, Bauten, Pauschalverträge, Beiträge an schweizerische Ausbildungsstätten für Heilpädagogik) ausbezahlt. Es fehlt dadurch eine präzise Zusammenstellung

der Beiträge, welche gesamthaft aufzeigen, welchen Betrag die IV für solothurnische Sonderschülerinnen und Sonderschüler aufgewendet hat. Beispielsweise sind die individuellen und kollektiven Beiträge für solothurnische Kinder in ausserkantonalen Institutionen eben in die entsprechenden ausserkantonalen Institutionen geflossen. Durch den Wegfall der IV-Leistungen werden sich deshalb zukünftig auch die Kosten für ausserkantonale Platzierungen entsprechend erhöhen. Schwierig zu budgetieren ist auch der Umstand, der ab 2008 vollständig wegfallenden Bau- und Einrichtungsbeiträge an Sonderschulen. Diese Beiträge hängen heute ab von der konkreten Bautätigkeit einer Institution und fallen deshalb unterschiedlich an. In den letzten 5 Jahren in einer Bandbreite von rund 1-10 Mio. Franken jährlich. Unsicher sind auch die Auswirkungen der wegfallenden Beiträge an schweizerisch tätige Ausbildungseinrichtungen. Hier hat sich die IV bisher mit rund 30 % an den Betriebskosten beteiligt. Mit dessen Wegfall findet eine Kostenumlagerung statt, welche sich anteilmässig auch auf die Studierenden aus dem Kanton Solothurn auswirken wird.

Der aus den wegfallenden IV-Beiträgen benötigte Mehrbedarf aus kantonalen Mitteln von 40 Mio. Franken jährlich wurde durch die Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit den Institutionen der Sonderpädagogik erhoben und berechnet. Für die wegfallenden Bau- und Einrichtungsbeiträge wurde der Durchschnitt der letzten Jahren angenommen. „Stabilisiert“ wird die Budgetierung durch den Umstand, dass die Schulgeldbeiträge der Gemeinden unverändert bleiben und auch die bisherigen Kredite des Kantons (in der Summe rund 50 %) bekannt sind. Der berechnete Bedarf wurde zudem mit anderen Kantonen und den Berechnungen des Bundes abgeglichen (Plausibilisierung im Rahmen der NFA Berechnungen).

5.3 Vollzugsmassnahmen

Diese Änderung des VSG erfordert verschiedene rechtliche und organisatorische Anpassungen, die nur mit einem beträchtlichen Umstellungs- und Überführungsaufwand zu bewerkstelligen sein werden. In erster Linie betrifft das, im Hinblick auf 2008, die Bewältigung der sich aus der NFA Umstellung ergebenden Anpassungsarbeiten. Es ist vorgesehen, zumal es sich bei vielen Aufgaben um (zeitlich auch befristete) komplexe Schulung und Fortbildungsangebote handelt, zusätzliche aussenstehende Fachexpertinnen und Fachexperten beizuziehen. Die entsprechenden Mittel sind im Globalbudget AVK 2007-2009 bereits budgetiert.

Die unaufschiebbaren verwaltungsinternen räumlichen, organisatorischen und personellen Anpassungsarbeiten wurden durch Beschluss der Regierung (RRB 2006/692) am 4. April 2006 bereits in die Wege geleitet.

In Hinblick auf die In-Kraft-Setzung des Bereichs „Spezielle Förderung“ (2010) müssen die 4 Verordnungen über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/Rechtschreibeschwächen vom 12. März 1990 (BGS 413.665), die Verordnung über den Unterricht von temporären Lernstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich vom 20. Mai 2000 (BGS 413.666), die Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7. Mai 1991 (BGS 413.671) und die Verordnung für Schulleitende an Sonderschulen vom 4. Juli 1980 (BGS 413.353.6) aufgehoben, bzw. in einer umfassenden Verordnung „Spezielle Förderung und Sonderpädagogik“ zusammengefasst werden.

Auf diesen Zeitpunkt hin ergeben sich für die Logopädinnen und Logopäden neue Anstellungsbedingungen, indem sie nicht mehr durch die Schulgemeinden, sondern durch den Kanton angestellt werden. Die Koordination und Führung dieser rund 60 Fachpersonen muss administrativ, fachlich und organisatorisch vorbereitet und sichergestellt werden. Das gleiche gilt auch für die neu geplanten rund 6-7 Fachpersonen Psychomotorik.

Auf den Zeitpunkt der In-Kraft-Setzung 2010 können auch der Schulversuch "INTEGRATION" und die entsprechenden Weisungen aufgehoben werden.

6. Folgen für die Gemeinden

6.1.1 Entscheidkompetenzen

Die Bewilligung für den Eintritt in eine Sonderschulung wird neu durch die kantonale Behörde erteilt. Dafür gibt es mehrere Gründe. Die lokale Behörde verfügt häufig nicht über das behinderungsspezifische Spezialwissen. Zudem besteht die Gefahr einer erhöhten „Befangenheit“ in einzelnen Situationen. Eine kantonal rechtsgleiche Anwendung könnte bei einem Verbleib der Entscheidung auf kommunaler Ebene nur schwer durchgesetzt werden. Zudem wird der Kanton prozentual neu rund 75 % der Kosten einer Sonderschulung übernehmen. Deshalb ist er auch an möglichst gezielten Platzierungen interessiert. Die Gemeinden erhalten aber auch zukünftig vor dem Entscheid der kantonalen Behörde eine Mitwirkungsmöglichkeit.

Diese Änderung der Kompetenzregelung ist mit dem Einwohnergemeindeverband VSEG abgesprochen und wird von diesem auch unterstützt. Ganz generell kann hier erwähnt werden, dass im Rahmen der Vernehmlassung zum Heilpädagogischen Konzept die tendenzielle „Kantonalisierung“ der Sonderpädagogik von verschiedenster Seite deutliche Zustimmung erhielt.

6.1.2 Finanzierung von Sonderschulungsmassnahmen

Ausser dem bereits erwähnten Wegfalls der IV-Finanzierung ändert die Vorlage am bestehenden Finanzierungsmodell nichts.

Nach wie vor haben sich die Gemeinden bei konkretem Sonderschulungsbedarf eines Kindes mit einem Schulgeldbeitrag zu beteiligen. Dieser ist für alle Sonderschulungsangebote unabhängig vom behinderungsbedingten Bedarf des Kindes kantonsweit gleich hoch. Der Schulgeldbeitrag wird auch zukünftig durch den Regierungsrat festgelegt und falls notwendig der allgemeinen Teuerung im Schulbereich angepasst. Die Kosten für interne Sonderschulbetreuung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik) werden demgegenüber vollständig durch den Kanton getragen. Dasselbe gilt auch für die in Einzelfällen noch notwendige Sonderschulung nach dem 9. Schuljahr. (Hier noch erwähnen ab welchem Alter der Kinder und bis zu welchem Alter der Kinder die Finanzierung erfolgt).

6.2 Folgen für die privaten Trägerschaften

Der Rückzug der IV betrifft speziell auch die unterschiedlichsten privaten Institutionen und Therapeutinnen und Therapeuten, welche in der Vergangenheit direkt mit der IV abrechnen konnten. Im Kanton Solothurn sind dadurch insbesondere mehrere privat tätige heilpädagogische Früherzieherinnen und die durch Vereine getragenen Früherziehungsdienste, dann aber auch Psychomotorik- und Logopädiefachkräfte betroffen. Sie alle wurden bisher ebenso wie die sechs privat organisierten Sonderschulheime massgeblich durch die IV reglementiert bzw. finanziert. Vom Rückzug der IV sind auch unzählige ausserkantonale Institutionen betroffen (z.B. spezialisierte Heime für hör- und sehbehinderte Kinder).

Durch die Gesetzesanpassung wird sichergestellt, dass diese Fachleute und privaten Institutionen der Sonderpädagogik auch nach 2008 grundsätzlich durch die öffentliche Hand finanziert werden und so weiterhin tätig sein können. Die Anpassung verdeutlicht aber auch die planerische Absicht und schafft die entsprechende Grundlage dazu, dass nach einer Übergangszeit nur noch diejenigen Angebote berücksichtigt und unterstützt werden, die zur Abdeckung des kantonalen Bedarfs notwendig sind. Aus Gründen der Praktikabilität und der Qualitätssicherung sind Verträge mit Einzelpersonen dabei nicht mehr vorgesehen. Vorgesehen sind Anstellungsverträge nach GAV.

Auf organisatorischer Ebene ist geplant, die Anpassungen kantonsweit prozesshaft und zeitlich koordiniert vorzunehmen. Bereits in den aktuell laufenden Leistungsvereinbarungen mit den privaten Sonderschulheimen wird darauf hingewiesen, dass ab 2010 strukturelle Anpassungen zu erwarten sind. Dabei ist es entscheidend, dass alle Beteiligten offen und frühzeitig über die anstehenden Veränderungen informiert sind. Nur so kann die allseitig benötigte Vertrauensgrundlage beibehalten werden. Für die Information ist das DBK verantwortlich.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Zu § 3:

Hier wird durch die neue Erwähnung der Sonderpädagogik eine klare gesetzliche Verankerung aller bisher auf die IV-Gesetzgebung abgestützten pädagogischen und pädagogisch-therapeutischen Angebote ermöglicht. Mit „Sonderpädagogik“ wird sprachlich der Umstand berücksichtigt, dass es sich hier inhaltlich, methodisch und organisatorisch um ein gegenüber dem Begriff „Sonderschule“ erweitertes Angebot handelt. Sonderpädagogik schliesst begrifflich auch pädagogische und pädagogisch-therapeutische Massnahmen ein, welche gerade bei behinderten Kindern eben teilweise bereits im Vorschulalter einsetzen müssen und deshalb noch nicht der eigentlichen „Schule“ zugerechnet werden können.

Zu § 3^{bis}:

Hier wird neu der Begriff der Speziellen Förderung als integrativer Teil der Regelschule eingeführt.

Zu § 3^{ter}:

Sonderpädagogik lässt sich aufgabenspezifisch aufteilen in den Bereich Sonderschulen und Schulheime und pädagogisch-therapeutische Angebote. In den Sonderschulen und den Schulheimen wird gegenüber der Regelschule inhaltlich und methodisch ein stark individualisierter Ansatz angewandt. Der (behinderungsbedingte) Bedarf und die Ressourcen des Kindes sind Grundlage für eine individualisierte Förderplanung und die Zuteilung der entsprechend benötigten Mittel.

Zu § 7 Absatz 3:

Mit der Integration der Bestimmungen über die Sonderpädagogik ins VSG wird der Hinweis auf die Spezialgesetzgebung hinfällig.

Zu § 14 Absatz 1:

Hier wird der dritte Satz aufgehoben. Er ist in der bestehenden Formulierung überholt und ausschliesslich auf "Sonderschulen" begrenzt. Der spezifische Regelungsbedarf im Bereich der Sonderpädagogik (neu müssen auch Gebäude für den pädagogisch-therapeutischen Bereich gebaut bzw. unterhalten werden) wird durch den neu eingefügten § 14^{bis} geregelt.

Zu § 14^{bis}:

Hier wird der Umstand berücksichtigt, dass die sonderpädagogischen Institutionen grösstenteils von privaten Trägerschaften (Vereine/Stiftungen) geführt werden. Anders als im Regelschulbereich (hier bleiben die Anlagekosten auf Ebene Gemeinde) fliessen die Bau- und Baunebenkosten in der Sonderpädagogik als Kapitalfolgekosten in die Betriebsrechnungen ein. Da diese zu-

künftig durch Kanton und Gemeinden abgedeckt werden, ist es notwendig, dass der Kanton die Bauvorhaben auch beeinflussen kann.

Zu § 20^{bis}:

Die Regelung der Speziellen Förderung erfolgt neu im entsprechenden Kapitel des III. Teils (§ 36).

Zu § 24^{bis} bis 25:

Diese Anpassungen haben keinen direkten inhaltlichen Zusammenhang mit der Speziellen Förderung bzw. Sonderpädagogik. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen als Folge der Inkraftsetzung der Vorlage zu den Geleiteten Schulen.

Zu den §§ 28^{bis-quater}, 30 Absätze 1 Buchstabe d und 3:

Alle diese Bestimmungen können aufgehoben werden, weil mit dem neuen Ansatz der Speziellen Förderung keine Einführungsklassen und Kleinklassen mehr geführt werden sollen. Vorbehalten bleiben regionale Kleinklassen, die als Ausnahmefall der Speziellen Förderung zu betrachten sind.

7.2 Spezielle Förderung

Zu § 36:

Die Spezielle Förderung bietet zukünftig das umfassende begriffliche Dach für die der Regelschule zur Bewältigung der zunehmend heterogenen Schülerschaft zur Verfügung gestellten fachlichen, personellen und finanziellen Mittel. Deutlich wird dabei, dass es verschiedene Biografien und Fähigkeiten von Schulkindern gibt, die eine spezielle Förderung auslösen können.

Dieses Dach bietet organisatorisch auch die Möglichkeit einer zukünftigen „Pool-Lösung“ (aus Schulischer Heilpädagogik, DfF, FLK, Logopädie, Psychomotorik): Die geleiteten Schulen erhalten einen Handlungsspielraum, wie sie die entsprechenden Ressourcen bei ihnen möglichst nachhaltig einsetzen wollen. Die Eckpunkte dieses Spielraumes (z.B. quantitative Verteilung der einzelnen Fördergefässe) können im Rahmen der noch zu erarbeitenden Verordnung präzisiert und in Zusammenhang mit dem Globalbudget 2010-2012 definitiv festgelegt werden.

Dieser Pensenpool kann, sofern politisch gewünscht und fachlich nachvollziehbar, mit einem „Sozialfaktor“ (Sozialindex) ergänzt werden. Dieser soll die spezifische Belastung einer Schule besser berücksichtigen (z. B. überdurchschnittlich viele Schülerinnen und Schüler mit zusätzlichem Förderbedarf, bedingt durch das soziale Umfeld). Erste entsprechende Modelle sind in anderen Kantonen in Erprobung.

In Absatz 2 werden die im Rahmen der Speziellen Förderung vorgesehenen Unterstützungsgefässe beschrieben. Neu vorgesehen ist, dass auch Kinder mit besonderen Begabungen (bisher nur Kinder mit „Defiziten“) individualisierte Förderung erhalten können, sofern deren Begabung sonst zu verkümmern droht oder sich eine problematische Entwicklung in der Klassendynamik abzeichnen sollte. Neu ist hier ebenfalls die explizite Erwähnung der Psychomotorik. Dieser methodische Ansatz konzentriert sich auf die Motorik / Bewegung und kann wertvolle Unterstützung leisten für die zunehmende Zahl von Schülerinnen und Schülern, die hyperaktiv sind oder motorisch auffälliges Verhalten zeigen.

Demgegenüber löst die Einführung der Speziellen Förderung die bestehende Trennung von leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern in Kleinklassen auf. Die heutigen Kinder der Kleinklassen werden ab 2010 (beginnend mit der 1. Klasse) fortan kantonsweit integrativ in der

Regelschulklasse geschult und erhalten soweit nötig Spezielle Förderung. Ebenfalls auf diesen Zeitpunkt sollen die bisherigen Repetitionen wegen nicht oder nur knapp erfüllter Leistungsziele grundsätzlich abgeschafft werden. Bestehen bleibt die Möglichkeit von Repetitionen aus speziellen Gründen, z.B. wegen Schulversäumnissen infolge Krankheit.

Möglich bleibt zukünftig – als Ausnahmefall – die Führung von regionalen Kleinklassen (§ 36 Absatz 2 f). Diese sind neu für eine andere Zielgruppe als bisher konzipiert. Bisher war in erster Linie das intellektuelle Unvermögen, dem Regelschulstoff zu folgen und die Lernziele zu erreichen, massgebend. Zukünftig fördern die regionalen Kleinklassen zeitlich befristet Schülerinnen und Schüler, die in der Regelschule in eine Blockierung geraten sind bzw. auf Grund persönlicher oder familiärer Krisen vorübergehend einen anderen Schulrahmen notwendig haben.

Zu § 36^{bis}:

Durch eine verbesserte Koordination der Angebote und kürzere Entscheidungsfindungsprozesse sollen die (geleiteten) Regelschulen befähigt und in die Lage versetzt werden, schneller und präventiver zu agieren. Bisher konnten viele heilpädagogischen Interventionen erst auf Grund eines erhärteten Defizits eines Kindes (und ausschliesslich für dieses diagnostizierte Kind) ausgelöst werden und blieben dann, einmal erreicht, auch relativ lange Zeit bestehen.

Der hier gewählte Vorschlag gibt den Schulleitungen mehr Kompetenzen und Handlungsfähigkeit. Die Schulleitungen werden im Rahmen der der Schule zugeteilten Ressourcen die Lektionen der Speziellen Förderung den Klassen bzw. einzelnen Kindern zuteilen. Selbstverständlich werden dabei die Erfahrungen, Einschätzungen und die Anträge der beteiligten Fachpersonen, namentlich der schulischen Heilpädagogik und Logopädie, massgeblich zu berücksichtigen sein.

Unterstützt wird dieser neue Ablauf auch durch die neu gestalteten Ausbildungen zu schulischer Heilpädagogik und Logopädie. Beide Studiengänge wurden (z.B. an der Hochschule für Heilpädagogik) an die Vorgaben der Bologna-Struktur angepasst. Ein Ausbildungsbereich ist dabei neu auch die Befähigung der Fachpersonen zu einer verstärkten interdisziplinären Zusammenarbeit und Unterstützung der Lehrkräfte.

Bei längerfristig notwendigen Fördermassnahmen ist eine Beurteilung durch eine kantonal bezeichnete Fachstelle (Schulpsychologischer Dienst) notwendig. Das gewährt im Interesse aller Beteiligten eine periodische Überprüfung und damit eine unabhängige Objektivierung.

Auf Ebene der Sekundarschule wird die Spezielle Förderung nach wie vor auf einen entsprechenden Antrag des Schulpsychologischen Dienstes abgestützt. Der spezifische Bedarf einer Schülerin bzw. eines Schülers ändert sich in dieser Alterskategorie nicht mehr so schnell, bzw. ist dann meist Ausdruck einer entwicklungsmässigen Krisensituation. Aus Entlastungsgründen und auch im Hinblick auf das Erreichen einer guten Anschlusslösung ist es deshalb hier angebracht, die schulpsychologische Optik bewusst beizubehalten.

Zu § 36^{ter}:

Die Kostenverteilung für die Spezielle Förderung als Teil der Regelschule richtet sich nach den für die Volksschule geltenden Bestimmungen. Die Gemeinden übernehmen die Kosten und der Kanton subventioniert die Gemeindeleistungen nach der Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen. Einzige Ausnahme bildet die Logopädie und die Psychomotorik, deren Kosten auch weiterhin nicht den Gemeinden belastet werden sollen.

Die Frage, wie viele öffentliche Mittel der Sozialindex beanspruchen darf, muss politisch im Hinblick auf das nächste Globalbudget 2010-2012 diskutiert werden. Das DBK erhält die Möglichkeit (vgl. § 99 Absatz 3) diesen Sozialindex einzuführen. Die Einwohnergemeinden sind bei der Erarbeitung der entsprechenden Planungsgrundlagen frühzeitig einzubeziehen.

7.3 Sonderschulen und Schulheime

Zu § 37:

Hier wird dargelegt, dass die Anspruchsberechtigung in der Behinderung eines Kindes liegt. Das massgebende Kriterium ist dessen behinderungsbedingte Beeinträchtigung, dem Unterricht im Rahmen der Regelschule nicht folgen zu können. Der Ursprung bzw. die Art der Behinderung ist dabei grundsätzlich unbedeutend.

Mit dieser Formulierung wird auch klar, dass die Behinderung relativ stark beeinträchtigend oder spezifisch sein muss, da sonst mit den Instrumenten der Speziellen Förderung (vgl. § 36) ein Regelschulbesuch ermöglicht werden könnte.

Weiter wird hier dargelegt, dass das Ziel der Sonderpädagogik den Möglichkeiten eines Kindes angepasst werden muss, also immer einen stark individualisierten Aspekt in sich trägt. Für Kinder mit starken Behinderungen sind die Lernziele der Regelschule nicht anwendbar. Öfters ist es wichtig, dass hier eine möglichst selbständige Lebensführung erarbeitet und erreicht werden kann.

Mit der Formulierung „gesellschaftliche Integration“ soll verdeutlicht werden, dass gerade auch die Vorbereitung und Realisierung von beruflichen Anschlusslösungen ein herausforderndes und wichtiges Ziel der sonderpädagogischen Arbeit darstellt. Schlussendlich entscheidet sich auch an diesem Punkt, wie integrationsfähig eine Gesellschaft als Ganzes ist und wie gezielt eine Sonderschule (natürlich in Zusammenarbeit mit den Eltern, der IV und der Wirtschaft) hier einem Jugendlichen eine Perspektive eröffnen kann.

Zu § 37^{bis}:

Hier wird dargelegt, dass es zukünftig einen Fächer von Angeboten geben wird. Im Vordergrund für deren Zuweisung wird der individuelle Bedarf des Kindes stehen. Damit kann die Gefahr konsequent vermieden werden, dass sich das behinderte Kind der sonderpädagogischen Institution anpassen muss. Vielmehr soll diese zukünftig ein bedarfsgerechtes Angebot erstellen können.

Vollständig neu im VSG sind deshalb die integrativen Schulungsformen (Bst. b), die heilpädagogischen Stützmassnahmen (Bst. c) und die behinderungsbedingten Schülertransporte (Bst. f). Die integrativen Schulungsformen und Stützmassnahmen sind rechtlich betrachtet eine Konsequenz des BehiG. Verstärkt wird dieser Ansatz in vielen Situationen auch aus der pädagogischen Erfahrung heraus. Die Erwähnung der behinderungsbedingten Schülertransporte sind eine Folge der NFA und des damit zusammenhängenden Rückzuges der IV aus diesem Aufgabenbereich.

Mit den Buchstaben d und e (behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung und behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte) wird die neue gesetzliche Grundlage für Inanspruchnahme und Abgeltung dieser Angebote geschaffen. Damit kann auch die bisherige Gesetzesgrundlage (HIG) aufgehoben werden (vgl. § 98).

Die gewählte Formulierung verdeutlicht, dass es hier weder um normale schulergänzende Angebote noch um Massnahmen des zivilrechtlichen (vormundschaftlichen) Kindesschutzes noch um jugendstrafrechtliche Massnahmen geht. Auch bietet dieser Paragraph keine Grundlage für die Schulsozialarbeit. Diese Aufgabenfelder (und deren Finanzierung) werden im neuen Sozialgesetz geregelt.

Wichtig ist auch, dass mit dem neuen § 37^{bis} der altersmässige Zuständigkeitsbereich des VSG ausgeweitet wird. Die IV kannte die Sonderschulung bereits ab Kindergartenalter und in begründeten Einzelfällen bis zum Erreichen des 20. Altersjahres (Art. 19 IVG). Die Kantone sind als Folge der NFA verpflichtet, die Sonderschulung in dieser Altersspanne auch nach Rückzug der IV

anzubieten. Dass eine frühzeitige Intervention erfolgen kann und sinnvoll ist, dürfte dabei unbestritten sein. Die hier ermöglichte Verlängerung von Sonderschulmassnahmen über die normalen neun Schuljahre hinaus ist ebenfalls begründbar. Stark behinderte Kinder können oftmals keine übliche Anschlusslösung (weiterführende Schule, Lehre) besuchen und sind auf Eingliederungsmassnahmen (oder auch Berentung) der IV angewiesen. Diese beginnen aber auch zukünftig erst nach dem 18. Altersjahr.

Zu § 37^{ter}:

Grundsätzlich nicht völlig neu ist die Regelung, dass die Inanspruchnahme eines sonderpädagogischen Angebotes eine Abklärung durch eine Fachstelle erfordert. Präzisierend und klärend wird sich hier aber die Formulierung „von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle“ auswirken. Vorgesehen ist, diese Aufgabe allein dem Schulpsychologischen Dienst zu übertragen, da dieser sowohl Kompetenzen auf der individuellen Ebene des Kindes (welchen Bedarf hat das Kind) als auch auf der organisatorischen Ebene der Regelschule (was ist die Anforderung der Schule) hat. Der Zugang wird dadurch in fachlicher Hinsicht kantonsweit vergleichbar. Dies ermöglicht auch eine rechtsgleichere Anwendung als in der Vergangenheit, wo unterschiedliche inner- und ausserkantonale Instanzen bei der IV eine Sonderschulverfügung erwirken konnten. Vermieden wird dadurch in diesem Bereich auch die bisher teilweise noch vorhandene Selbstzuteilung (Abklärung und Behandlung durch die gleiche Institution bzw. Therapiepersion).

Der Schulpsychologische Dienst kann im Rahmen dieser Abklärungen für spezifische Fragestellungen aussenstehende Dienste (z.B. Kompetenzzentren für spezifische Behinderungen, wie Körper- oder Sinnesbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf, Früherziehung) beauftragen. Deren Erkenntnisse und Vorschläge fliessen dann in den Antrag des Schulpsychologischen Dienstes ein.

Neu geregelt ist die Bewilligung. Bisher stellten die Fachstellen nebst dem Antrag bei der IV auch einen gleichlautenden Antrag bei der Schulkommission. Da die bisherigen Schulkommissionen als Folge der geleiteten Schulen aufgehoben sind und auch die neuen lokalen Aufsichtsbehörden zukünftig nur über wenig fachspezifisches Wissen in der Sonderpädagogik verfügen werden, wird die Bewilligung neu durch die kantonale Aufsichtsbehörde erteilt. Diese informiert vorgängig sowohl die sorgeberechtigten Eltern als auch die zuständige kommunale Behörde. Dadurch kann die gerechtfertigte und notwendige Mitwirkung sichergestellt und können unnötige Beschwerden vermieden werden. Diese neue Zuständigkeit ist mit dem Vorstand des VSEG abgesprochen worden und wird von diesem unterstützt.

Der bisherige Rechtsanspruch gegenüber der IV (Anspruch eines behinderten Kindes auf Versicherungsleistungen) entfällt als Folge der NFA. Neu hat das behinderte Kind einen Anspruch auf eine seine Behinderung berücksichtigende, bedarfsspezifische Schulung. Dieser Anspruch stützt sich auf den allgemeinen Anspruch auf Schulung.

Es ist vorgesehen, dass alle Bewilligungen für Sonderschulung zukünftig zeitlich befristet sein werden. Im Schulalter soll ein dreijähriger Rhythmus angewandt werden (Unter-, Mittel- und Oberstufe, anschliessend allfällige weiterführende Massnahmen für Schüler und Schülerinnen der Altersgruppe der 16-18-Jährigen). Dies wird alle Beteiligten zu einer vertieften Abklärung der Notwendigkeit zwingen und verhindern, dass Kinder unnötigerweise (z.B. wegen Schülerrückgangs) in Sonderschuleinrichtungen bleiben.

Zu § 37^{quater}:

Als Folge des BehiG, wird hier der grundsätzliche Anspruch auf eine integrative Schulung festgelegt. Die Integrationsfähigkeit eines Kindes muss im Einzelfall geprüft werden, ebenso die konkrete Organisation der Integration (Integration im Einzelfall oder evtl. auch Integration von mehreren Kindern in Integrationsklassen). Auch zukünftig wird es nicht sinnvoll, bzw. nicht möglich sein, alle behinderten Kinder und Jugendlichen zu integrieren. Massgebend wird im Einzelfall der Bedarf, die Situation und Belastbarkeit der Regelschule und die Verhältnismässigkeit bei der Organisation der Hilfestellungen sein. Die konkrete Handhabung wird sich im Laufe der nächsten Jahre durch die pragmatische Lösungssuche im Einzelfall einerseits und die sich differenzierende Gerichtspraxis in strittigen Fällen andererseits ergeben. Bereits liegen aus ande-

ren Kantonen erste Bundesgerichtsentscheide vor, die auch allfällige Grenzen eines Integrationsanspruchs aufzeigen.

Zu § 37^{quinquies}.

Auch behinderte Kinder haben das Recht, unentgeltlich geschult zu werden. Die Schulung (während 2 Kindergarten- und 9 Schuljahren) wird nach dem Rückzug der IV neu aber vollständig durch Kanton und Gemeinden getragen.

Die bisherigen Beiträge der IV von aktuell jährlich rund 40 Mio. Franken entfallen ab 1. Januar 2008 als Folge der NFA. Da der Kanton durch die NFA in anderen Teilbereichen entlastet wird, übernimmt er hier den Ausgleich. Der erhöhte Mittelbedarf ist in der kantonalen Finanzplanung bereits entsprechend berücksichtigt. Eine Ablastung dieses Mehraufwandes an die Gemeinden ist nicht vorgesehen und würde von diesen zum heutigen Zeitpunkt auch nicht akzeptiert.

Die Gemeinden haben sich bei jedem Sonderschulkind ab Kindergartenalter mit einem monatlichen Schulgeldbeitrag an den Kosten zu beteiligen. Dieses ist für alle Sonderschulangebote (unabhängig vom behinderungsbedingten Bedarf des Kindes) kantonsweit gleich. Damit kann ein gewisser Solidaritätseffekt erreicht werden. Die Höhe des Beitrages wird durch den Regierungsrat festgelegt (§ 99 lit. e) und periodisch der Kostenentwicklung/Teuerung angepasst. Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis. Seit 2005 beträgt dieser Schulgeldbeitrag 2'000 Franken monatlich, d.h. 24'000 Franken jährlich. Die Summe dieser Schulgeldbeiträge führt zu einer etwa gleichen Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden wie in der Regelschule. Die zusätzlichen Kosten für Internate und behinderungsbedingte Transporte übernimmt der Kanton zu 100 Prozent.

Zusammen mit den Einwohnergemeinden wurde auch überprüft, ob die Finanzierung der Bereiche Regel- und Sonderschulen im Rahmen einer Aufgabenreform vollständig entflochten und der Kanton (mit entsprechender Kompensation in anderen Bereichen) die Finanzierung der Sonderschulung vollständig übernehmen soll. Davon ist aber abzusehen, da mit einer solchen Trennung eine falsche Dynamik (Abschiebe- bzw. Verhinderungsstrategien) entstehen kann, bei der nicht der pädagogische Bedarf eines Kindes, sondern finanztaktische Überlegungen die treibende Kraft darstellen würden.

Bei integrativen Sonderschulungen wird der monatliche Schulgeldbeitrag herabgesetzt. Wir bestimmen die entsprechenden Ansätze (§ 99 lit. e). Damit wird berücksichtigt, dass die Gemeinde die Infrastruktur (Schulraum, Schulleitung, Anteil Regelschullehrkraft) bereitstellt. Die Sonderschule ist entsprechend nur noch für den pädagogischen (-therapeutischen) Teil der Sonderschulung verantwortlich.

Die Kosten der Sonderschulung werden auf Basis einer Vollkostenrechnung berechnet. Sie beinhalten also auch die Aufwendungen für die Schul- und Heimleitungen und die Kosten für benötigte Räume und Liegenschaften. Den Wohnortgemeinden der Sonderschulkinder entstehen also keine zusätzlichen Kosten (z.B. für die Renovation oder den Neubau einer Sonderschule). Sie müssen sich auch nicht (wie bei den eigenen Schulhäusern) um Planungs-, Bau- und Renovationsfragen kümmern.

Die Abwicklung der Finanzierung und die Kostenaufteilung ist auch bei ausserkantonalen Sonderschuleinrichtungen gleich. Die entsprechenden Regelungen werden durch die kantonale Behörde nach Massgabe der bereits bestehenden Interkantonalen Vereinbarung der sozialen Einrichtungen (IVSE) abgewickelt.

Die Schulgeldbeiträge der Gemeinden werden durch den Kanton auch zukünftig nicht subventioniert. Sie bleiben also zu 100 Prozent in den Gemeinderechnungen. Die Einwohnergemeinden sind frei, ob und wie weit sie unter sich einen Lastenausgleich einführen wollen (z.B. ähnlich wie der Ausgleich der Sozialhilfekosten).

Die Eltern resp. die Inhaber der elterlichen Sorge haben (wie bisher) nur einen Anteil an die anfallenden Verpflegungskosten (Mittagsverpflegung bzw. Ganztagesverpflegung bei Internatsaufenthalten) zu leisten. Dies entspricht der Logik, dass die entsprechenden Verpflegungskosten dafür zu Hause eingespart werden können. Es ist deshalb keine Benachteiligung von Eltern behinderter Kinder. Auch diese Ansätze sollen durch uns festgelegt und so periodisch der Kostenentwicklung/Teuerung angepasst werden können (§ 99 lit. e). Sie sind auch zukünftig kantonsweit gleich. Bei Anpassungen soll auch eine gewisse Harmonisierung mit den vergleichbaren Beiträgen der Nachbarkantone angestrebt werden.

Die behinderungsbedingt notwendigen Transportkosten (= Transportkosten für den dem Wohnort der Eltern oder dem Inhaber der elterlichen Sorge nächstgelegenen Schulort zur Sonderschule) übernimmt neu vollständig der Kanton (früher vollständig die IV). Die konkrete Transportorganisation wird normalerweise im Rahmen einer Leistungsvereinbarung den Institutionen der Sonderschulung übertragen. Das ermöglicht optimierte und flexible Transportlösungen (meist Sammeltransporte). Die Benützung bestehender Angebote des öffentlichen Verkehrs wird natürlich angestrebt. Realistischerweise werden hier aber individualisierte Transportlösungen deutlich überwiegen (behinderungs- und altersbedingt). Deshalb macht es auch keinen Sinn, diese spezifischen Schülertransporte mit den Regelungen der normalen Schülertransporte zu verknüpfen.

Die Wohnortgemeinde eines Sonderschulkindes muss sich auch zukünftig nicht um dessen Transport zur Sonderschule kümmern. Der behinderungsbedingte Transport vom Wohnort zur Sonderschule ist auch für die Eltern grundsätzlich gratis. Individuelle Transportwünsche (z.B. Wohnungstür, Zeit, wechselnde Abholungsorte) werden jedoch auf der Basis von Vollkosten verrechnet.

Der Kanton wird nach Rückzug der IV für rund 75 % der Kosten der Sonderschulen aufkommen müssen.

7.4 Pädagogisch-therapeutische Angebote

Zu § 37^{sexies}:

Hier wird, ebenfalls neu im VSG, die konkrete rechtliche Grundlage für die heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie und die Psychomotorik geschaffen. Diese drei Angebote müssen als Folge der NFA und als geplante Vorgabe der EDK schweizweit als sonderpädagogisches Grundangebot (nebst der eigentlichen schulischen Heilpädagogik) definiert werden. Bisher waren die massgebenden Rechtsgrundlagen teils auf Bundesebene (IVG), teils auf kantonaler Ebene (HIG und Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/Rechtschreibschwächen vom 12. März 1990, BGS 413.665). Der Rückzug der IV ermöglicht nun auch hier eine Vereinfachung, macht aber für die Weiterexistenz dieser Angebote gleichzeitig auch deren Verankerung auf kantonaler Ebene notwendig.

Zu § 37^{septies}:

Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik sind allgemein anerkannte, inhaltlich und methodisch definierte Fachbereiche. Für jede Disziplin existieren mehrjährige Ausbildungen, die heute noch an unterschiedlichen Ausbildungsstätten (Universitäten, Hochschulen und privaten Instituten) angeboten werden. Die EDK setzt sich für die fachliche Vergleichbarkeit dieser Ausbildungsgänge und der entsprechenden Berufsabschlüsse ein. Eine offizielle Anerkennung der Abschlüsse soll mittelfristig auch gesamtschweizerisch zu vergleichbaren Arbeitsansätzen und Qualitäten führen und in den Kantonen auch vergleichbare Anstellungen ermöglichen.

Erwähnenswert ist hier, dass andere Therapieausbildungen, z.B. Ergo- und Physiotherapie in der Schweiz auch inskünftig dem medizinischen Bereich zugeteilt bleiben sollen. Sie müssen deshalb im VSG nicht verankert werden. Deren fachliche Berufsfelder werden gemäss aktueller Absicht

weiterhin durch die IV (als medizinisch-therapeutische Massnahmen) und den Gesundheitsbereich definiert und finanziert. Sollte sich dies auf Grund der problematischen Finanzierungs-lage der IV ändern, dann müsste auf kantonaler Ebene nach einer Unterstützungsmöglichkeit gesucht werden.

Neu ist der Ansatz, dass hier auf der Basis des VSG bereits im frühen Kindesalter (theoretisch ab der Geburt, was aber nur in spezifischen Einzelfällen sinnvoll und notwendig sein wird) pädagogisch-therapeutisch interveniert werden kann. Gerade die logopädischen Therapien begannen in Vergangenheit meist erst im Schulalter, was nach Erfahrung und heutigem Wissensstand deutlich zu spät ist. Mit Interventionen im Vorschulalter kann allgemein die Beschulbarkeit gefördert und die Entstehung von Folgebehinderungen vermindert werden. In vielen Fällen kann bis zum Eintritt in den Kindergarten oder in die Schule auf eine spezifische Sonderschulung verzichtet werden.

Zu § 37^{octies}:

Für die Inanspruchnahme der pädagogisch-therapeutischen Angebote gilt das zu § 37^{ter} Gesagte mit der Ausnahme, dass die Information und die Anhörung der kommunalen Aufsichtsbehörde entfällt.

Zu § 37^{novies}:

Die Kosten der pädagogisch-therapeutischen Angebote (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik) werden nach dem Rückzug der IV ausschliesslich durch den Kanton getragen. Diese Kosten fallen schon heute zu einem grossen Teil bereits im Kindesalter an. Hier haben die Gemeinden im Bildungsbereich normalerweise keine Finanzierungsverpflichtung und auch keine Verantwortung für die Leistungserstellung. Die gewählte Lösung ermöglicht es, den Rückzug der IV für die Gemeinden ohne zusätzliche organisatorische und fachliche Belastung zu bewältigen. Die Lösung hat zudem den Vorteil, dass sonderpädagogische Unterstützungen bei Kindern auf Gemeindeebene nicht „öffentlich“ werden. Es kann so eine Stigmatisierung der betroffenen Familien verhindert werden.

7.5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 98:

Das Gesetz über die heilpädagogischen Institutionen (entstanden aus dem ehemaligen Jugendheimgesetz) kann hiermit vollständig aufgehoben werden. Seine Aufgaben werden durch das neue Sozialgesetz bzw. durch die hier vorliegende Änderung des Volksschulgesetzes übernommen.

Zu § 99:

Wir erlassen die Ausführungsbestimmungen zum neu eingefügten Bereich der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik.

Neu werden wir also die Angebote der Sonderpädagogik definieren. Bislang war hier meistens die IV massgebend, welche direkt mit den Institutionen verhandelt und erst in den letzten Jahren vermehrt auch die Kantone in die Entscheidungen mit einbezogen hat. Die vorgeschlagene Lösung (*Abs. 1 Bst. a*) ermöglicht eine verbesserte kantonale Lenkung und Steuerung des Systems. Bei dieser Planung wird zukünftig der Schnittstelle zwischen Schule und Einstieg in die berufliche Tätigkeit (auch in der Form von geschützten Arbeits- und Wohnplätzen) eine entscheidende Bedeutung zukommen. Wichtig ist es deshalb, dass hier eine departementsübergreifende Gesamtplanung erfolgen kann.

Für die Regelung des Angebotes wird es notwendig sein (wie in andern Verwaltungsbereichen auch), periodisch einen aktualisierten Massnahmenplan zu erstellen. Die nächste Massnahmenplanung ist angesichts der umfassenden Veränderungen (NFA-Auswirkungen, evtl. EDK-Konkordat Sonderpädagogik, geleitete Schulen) bereits für 2010 vorgesehen. Bis dann gelten mit den Sonderschulheimen noch die laufenden Leistungsvereinbarungen, welche das aktuelle Sonderschulangebot organisatorisch, strukturell und geografisch weitgehend definieren. Aus kantonaler Sicht muss im Rahmen der Angebotsplanung einerseits kantonsintern eine möglichst flächendeckende, qualitativ gleichwertige Grundversorgung sichergestellt werden. Andererseits erfordern spezifische Behinderungen auch spezialisierte Schulungen in entsprechend spezialisierten Institutionen. Diese lassen sich, ähnlich wie in der Spitzenmedizin, aber auch zukünftig nur im Verbund mehrerer Kantone sinnvoll betreiben.

In *Absatz 1 Buchstabe c* werden analog zu den Regelungen im neuen Sozialgesetz (§ 22) ähnliche Massstäbe anzuwenden sein. Eine Bewilligung oder Anerkennung setzt voraus, dass

- a. der Bedarf entsprechend der kantonalen Planung nachgewiesen ist;
- b. ein Grundangebot in der geforderten Qualität erbracht wird;
- c. ein Betriebskonzept vorliegt;
- d. die sonderpädagogische Arbeit wirtschaftlich erbracht und die Institution wirtschaftlich geführt wird, die Finanzierung gesichert ist und angemessene Betriebsreserven gebildet werden;
- e. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Vernetzung) besteht.

Die Anerkennung von Einrichtungen soll analog zum Sozialbereich befristet sein. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Auch der Klärung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines sonderpädagogischen Angebotes (*Abs. 1 Bst. d*) kommt eine grosse Bedeutung zu. Die bisherigen Vorgaben der IV fallen weg. Hier muss deshalb sichergestellt werden, dass kantonsweit eine vergleichbare Diagnostik eingeführt und angewandt wird. Diese muss vernünftigerweise zumindest mit den Kantonen der Nordwestschweiz, idealerweise gesamtschweizerisch abgeglichen werden.

Bereits in Vergangenheit haben wir, gestützt auf das HIG, die Verteilung der Sonderschul- und Sonderschulinternatskosten zwischen Kanton, Gemeinden und Eltern (*Abs. 1 Bst. e*) festgelegt (vgl. die Erläuterungen zu § 37^{quinquies}). Es handelt sich hier um eine kontinuierliche Praxis, die es erlaubt, die Verteilung an die allgemeine oder spezifische Kostenentwicklung anzupassen. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass die Kostenstruktur der Sonderpädagogik zu rund 85 Prozent durch die allgemeine Entwicklung der Personalkosten (diese sind massgebend durch die kantonalen Vorgaben inkl. GAV definiert) geprägt wird.

In *Absatz 2* wird der weitere Vollzug des Gesetzes dem DBK zugeteilt. Dies entspricht der üblichen Kompetenzzuteilung.

Fachlich herausfordernd wird die Regelungsaufgabe der ausserschulischen Betreuung, der behinderungsbedingten Transporte und der Verpflegung (*Abs. 2 Bst. b*). Behinderungsbedingt haben viele Kinder auch einen Bedarf auf ausserschulische Betreuung. Die Vorgaben der IV ermöglichten bisher nur die Führung von Internaten. Bereits bei Tagessonderschulen (obschon günstiger als ein Internat) beteiligte sie sich nur an den Schul-, nicht aber an den sozialpädagogischen Betreuungskosten. Nach einer Übergangsphase werden hier nun auf kantonaler Ebene auch neue und individualisierte Angebote denkbar. Diese werden es erlauben, vermehrt die betroffenen Familien in ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen und so die Zahl der Internatseinsweisungen zu verringern.

Speziell erwähnenswert ist sicher auch die unter *Absatz 2 Buchstabe c* definierte Vollzugsaufgabe der Steuerung und Finanzierung der anerkannten Einrichtungen. In Vergangenheit erwies sich die Finanzierung im sonderpädagogischen Bereich wiederholt als schwierig, da die IV erst mit rund zwei Jahren Verspätung abrechnen konnte und erst dann die Höhe des kantonalen Defizitbeitrages erkennbar wurde. Als sinnvolles Steuerinstrument haben sich in den letzten Jahren klar die Leistungsvereinbarungen (bisher nur mit den privaten Sonderschulheimen) herauskristallisiert. Sie erlauben es, die im Rahmen der Angebotsplanungen benötigten Leistungen quantitativ und qualitativ zu definieren und die Abgeltung derselben festzulegen.

Bei der Abgeltung von Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden zukünftig kantonale Bemessungsmassstäbe (z.B. Lohnzahlungen maximal in der Höhe des entsprechenden Staatspersonals, definierte Abschreibungssätze) anzuwenden sein. Bereits eingeführt sind inzwischen die Grundlagen für eine Kostenträgerrechnung (identisches Modell für den ganzen Bildungsraum Nordwestschweiz). Diese erlaubt es, mit den solothurnischen Sonderschulheimen im Rahmen eines Pilotversuches mit Monatspauschalen (für die Kostenträger Schule, Mittagsbetreuung und Internat) abzurechnen. Diese Methode ermöglicht eine zunehmend genauere und aktuellere Finanzierung der Institutionen. Die Anzahl der beschulten Kinder multipliziert mit der vereinbarten Abgeltung ergibt die Monatsrechnung. Zudem kann anhand der Kostengutsprachen überprüft werden, ob auch nur die „bewilligten“ Kinder geschult werden. Früher notwendige Akonto-Zahlungen können mit dem neuen System vermieden werden. Auch die bisherige Abgrenzungsproblematik an den Jahresenden (die IV konnte normalerweise erst mit 2 Jahren Verzögerung abrechnen) kann wesentlich verkleinert werden. Der Liquiditätsfluss kann für den Kanton als Leistungsbesteller und für den Leistungserbringer einfach gesteuert werden. Diese Sicherheit erhöht als positiver Nebeneffekt die Kreditwürdigkeit der privaten Institutionen. Es werden auch vermehrt Kostenvergleiche verschiedener Institutionen möglich sein. Beachtet werden muss dabei aber immer, dass die Kosten massgebend durch den unterschiedlichen Förderungsbedarf spezifischer Zielgruppen bestimmt wird. Vorschnelle Schlüsse aus Kostenvergleichen gilt es deshalb zu verhindern.

Bezüglich der Organisation der Aufsicht (*Abs. 2 Bst. d*) liegt die Vollzugskompetenz auf der Hand. Das Amt für Volksschule und Kindergarten ist für den ganzen Volksschulbereich kantonale Aufsichtsbehörde. Die mit dieser Gesetzesänderung neu geregelten Aufgaben orientieren sich gerade auch im Hinblick auf die geleiteten Schulen immer mehr am Regelschulbereich.

In *Absatz 3* wird die Möglichkeit zur Einführung des Sozialindex geschaffen.

Zu § 100:

Vgl. die Erläuterungen in Ziffer 9.3

8. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Mit Annahme der vorliegenden Gesetzesänderung kann die Motion der Fraktion SP: Gesetzliche Verankerung des gesamten Sonderschulbereiches im VSG vom 3. November 2004, vom Kantonsrat am 5. Juli 2005 (M 211/2004) erheblich erklärt, als erfüllt abgeschrieben werden.

9. Rechtliches

9.1 Rechtmässigkeit

Die vorliegende Gesetzesänderung ist verfassungs- und bundesgesetzskonform. Sie konkretisiert insbesondere die Artikel 104 f. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sowie Artikel 20 BehiG. Zudem entspricht die Änderung dem in Artikel 61a der Bun-

desverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) festgehaltenen Willen zur Koordination und Zusammenarbeit über die Kantons Grenzen hinaus.

9.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Revision des Volksschulgesetzes ist der Kantonsrat (Art. 71 KV). Wenn die Vorlage von weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird, unterliegt sie dem obligatorischen, sonst dem fakultativen Referendum (Art. 35 f. KV).

9.3 Inkrafttreten

Die Vorlage soll gestaffelt in Kraft treten (§ 100). Die Regelungen, die den Bereich der Sonderpädagogik betreffen, sollen per 1. Januar 2008 eingeführt werden. (Sollte sich während des Vernehmlassungsverfahrens zeigen, dass es auf Bundesebene zu Verzögerungen bei der Umsetzung der NFA kommt, dann ist das Inkrafttreten für den Bereich Sonderpädagogik im Volksschulgesetz an das Inkrafttreten der NFA auf Bundesebene zu verknüpfen. Mit dieser Formulierung kann eine unklare Übergangszeit vermieden werden.) Damit kann in rechtlicher Hinsicht der Rückzug der Invalidenversicherung aus diesem Bereich aufgefangen werden. Die Regelungen der Speziellen Förderung treten per 1. August 2010 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt (Beginn Schuljahr 2010/2011) sind die Geleiteten Schulen kantonsweit eingeführt.

10. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Name
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

11. Beschlussesentwurf

Änderung des Volksschulgesetzes (Spezielle Förderung und Sonderpädagogik)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 71 Absatz 1 und 104 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet neu:

§ 3. *Schularten*

Die solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten:

- a) die Regelschule;
- b) die Sonderpädagogik.

Als § 3^{bis} wird eingefügt:

§ 3^{bis}. *Regelschule*

Die Regelschule umfasst:

- a) die Primarschule;
- b) die Sekundarschule;
- c) die Spezielle Förderung.

Als § 3^{ter} wird eingefügt:

§ 3^{ter}. *Sonderpädagogik*

Die Sonderpädagogik umfasst:

- a) die Sonderschulen und Schulheime;
- b) die pädagogisch-therapeutischen Angebote.

§ 5 zweiter Satz wird aufgehoben.

§ 7 Absatz 3 lautet neu:

³ Für die Sonderschulen und Schulheime gilt § 37^{quinquies} Absatz 2.

§ 14 Absatz 1 dritter Satz wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 84, 361 (BGS 413.111).

§ 14^{bis} wird eingefügt:

§ 14^{bis}. Anlagen im sonderpädagogischen Bereich

¹ Die Trägerschaften von Anlagen im sonderpädagogischen Bereich haben die Baupläne und Kostenvoranschläge für diese Anlagen dem Amt für Volksschule und Kindergarten zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Werden nicht genehmigte Anlagen zu sonderpädagogischen Zwecken benützt und schafft die zuständige Trägerschaft innert angemessener Frist nicht Abhilfe, sorgt der Regierungsrat auf ihre Kosten für geeignete Räumlichkeiten oder trifft andere angemessene Vorkehren.

§ 20^{bis} wird aufgehoben.

§ 24^{bis} Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹ Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und des Schulleiters zu befolgen.

³ Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden durch den Schulleiter schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulleitung nach erfolgloser Ermahnung mit Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.

§ 24^{ter} Absätze 1 und 3 Buchstabe e lauten neu:

¹ Die Lehrperson ergreift gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, diejenigen Massnahmen nach Absatz 2, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind. Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig den Schulleiter und zieht Fachstellen bei.

³ Der Schulleiter kann folgende Massnahmen ergreifen:

- e) Teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens 12 Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde, für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Ein Schulausschluss beinhaltet gleichzeitig das Verbot, sich ohne Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulareal aufzuhalten.

§ 24^{quater} lautet neu:

§ 24^{quater}.c) Verfahren

¹ Über Anstände aus der Ergreifung von Massnahmen durch die Lehrperson nach § 24^{ter} Absatz 2 Bst. e) und f) sowie bei Massnahmen gemäss § 24^{ter} Absatz 3 Bst. b) - e) erlässt der Schulleiter eine Verfügung.

² Die betroffenen Schüler sowie die Inhaber der elterlichen Sorge sind vor einer Verfügung des Schulleiters gemäss Absatz 1 anzuhören. In dringenden Fällen ist ein sofortiger Ausschluss ohne vorgängige Anhörung möglich. Die Anhörung ist in diesen Fällen so bald als möglich nachzuholen.

³ Der Schulleiter kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist jeweils explizit zu begründen.

§ 25 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Für den Weiterzug von Verfügungen, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben, wie Entscheide über Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu regionalen Kleinklassen und Sonderschulen, sowie von Verfügungen, die Disziplinar massnahmen oder -strafen gegen Schüler betreffen, ist der Rechtsmittelweg auf eine Beschwerdeinstanz beschränkt.

III. Teil. Als Titel des ersten Kapitels wird vor dem ersten Abschnitt eingefügt:

A. Regelschule

§§ 28^{bis} - 28^{quinquies} werden aufgehoben.

§ 30 Absatz 1 Buchstabe d wird aufgehoben.

§ 30 Absatz 3 lautet neu:

³ Die Sekundarschule E und B umfassen drei und die Sekundarschule P zwei Jahresstufen.

III. Teil. Als dritter Abschnitt wird eingefügt:

3. Spezielle Förderung

§ 36 lautet neu:

§ 36. *Spezielle Förderung*

¹ Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schüler mit

- a) einer besonderen Begabung;
- b) einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand;
- c) einer Verhaltensauffälligkeit.

² Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich

- a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern (Begabungsförderung);
- b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen (schulische Heilpädagogik);
- c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern (Logopädie und Psychomotorik);
- d) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen (Deutsch für Fremdsprachige);
- e) zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützen;
- f) regionale Kleinklassen für Schüler mit besonderen Bedürfnissen anbieten, die vorübergehend nicht im Rahmen der Regelschulklasse geschult werden können.

Als §§ 36^{bis} und 36^{ter} werden eingefügt:

§ 36^{bis}. *Anordnung*

¹ In der Primarschule ordnet der Schulleiter die Spezielle Förderung an. Sollen die Fördermassnahmen insgesamt länger als zwei Jahre dauern, holt er zuvor bei der durch die kantonale Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle einen Abklärungsbericht ein.

² In der Sekundarschule ordnet eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde bezeichnete Fachstelle die Spezielle Förderung an.

³ Die Fördermassnahmen sind mit den Inhabern der elterlichen Sorge abzusprechen, schriftlich festzuhalten und zu begründen.

§ 36^{ter}. *Kosten*

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Massnahmen nach § 36 Absatz 2 Buchstabe c).

² Die Kosten der übrigen Fördermassnahmen tragen die Einwohnergemeinden.

³ Der Kanton subventioniert die Gemeindeleistungen nach der Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen.

III. Teil. Als Titel des zweiten Kapitels wird eingefügt:

B. Sonderpädagogik

III. Teil vierter Abschnitt lautet neu:

1. Sonderschulen und Schulheime

§ 37. Ziel

¹ Die Sonderschulen und Schulheime fördern Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, welche dem Unterricht im Rahmen des Regelkindergartens oder der Regelschule nicht zu folgen vermögen.

² Sie unterstützen deren Persönlichkeitsentwicklung und selbstständige Lebensführung, ermöglichen die gesellschaftliche Integration und vermitteln eine der Behinderung angepasste Schulbildung.

§ 37^{bis}. Angebot

¹ Das Sonderschulangebot für Kinder mit einer Behinderung umfasst insbesondere:

- a) Unterricht in Sonderschulen;
- b) integrative Schulungsformen;
- c) heilpädagogische und therapeutische Stützmassnahmen;
- d) behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung;
- e) behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte (Internate);
- f) behinderungsbedingte Schülertransporte.

² Das Angebot beginnt vom Kindergartenalter an und dauert bis zum Abschluss der Volksschule.

³ Das Angebot kann in begründeten Fällen längstens bis zum 20. Altersjahr ausgedehnt werden.

§ 37^{ter}. Anspruch

¹ Die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle klärt den Anspruch auf die Sonderschulung ab.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde verfügt namens des Departements für Bildung und Kultur die Sonderschulung auf Antrag der kantonalen Fachstelle.

³ Sie hört zuvor die kommunale Aufsichtsbehörde und die Inhaber der elterlichen Sorge der Schüler an.

⁴ Die Verfügung erfolgt in der Regel zeitlich befristet und mit dem Auftrag, die verfügte Massnahme vor Ablauf dieser Frist zu überprüfen.

§ 37^{quater}. Integration

¹ Schüler, deren schulische Ausbildung wegen Behinderungen erschwert ist, haben Anrecht darauf, dass eine integrative Schulungsmöglichkeit in einer Regelkindergarten- oder in einer Regelschulklasse geprüft wird.

² Die schulische Integration wird mit besonderen Massnahmen ermöglicht, namentlich mit:

- a) fachlicher Beratung;
- b) Unterstützung der Lehrperson;
- c) Begleitung der Regelklasse;
- d) sonderpädagogischen oder therapeutischen Einzel- und Kleingruppenunterricht;
- e) individuelle Förderplanung.

§ 37^{quinquies}. Kosten

¹ Der Kanton übernimmt die Kosten der Sonderschulen und Schulheime. Die Gemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld daran.

² Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und an die ausserschulische Betreuung.

³ Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes und der Beiträge fest.

2. Pädagogisch-therapeutische Angebote**§ 37^{sexies}. Ziel**

Die pädagogisch-therapeutischen Angebote fördern und unterstützen entwicklungsbeeinträchtigte und entwicklungsauffällige Kinder durch individualisierte Fördermassnahmen und Therapien.

§ 37^{septies}. Angebot

¹ Das pädagogisch-therapeutische Angebot umfasst insbesondere:

- a) heilpädagogische Früherziehung;
- b) Logopädie bei Sprachentwicklungsverzögerungen und Sprachgebrechen;
- c) Psychomotorik bei Bewegungsstörungen.

² Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen werden frühzeitig eingesetzt und werden von Geburt an angeboten.

§ 37^{octies}. Anspruch

¹ Die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle klärt den Anspruch auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen ab.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde verfügt namens des Departements für Bildung und Kultur die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen auf Antrag der kantonalen Fachstelle und nach Anhörung der Inhaber der elterlichen Sorge der Schüler.

§ 37^{novies}. Kosten

Der Kanton trägt die Kosten der pädagogisch-therapeutischen Angebote.

II.

VII. Teil. Als Titel wird nach § 97 eingefügt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen der Teilrevision vom ... 2007

Als §§ 98-100 werden eingefügt:

§ 98. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970¹⁾ wird auf den 31. Dezember 2007 aufgehoben.

§ 99. Vollzug

¹ Der Regierungsrat regelt für den Vollzug der Sonderpädagogik:

- a) das entsprechende Angebot im Kanton;
- b) die Organisation und den Vollzug der interkantonalen Zusammenarbeit;
- c) die Anerkennung von Einrichtungen und deren Voraussetzungen;

¹⁾ GS 85, 197 (BGS 837.11).

- d) die Steuerung und Finanzierung der anerkannten Einrichtungen;
- e) die Organisation der Aufsicht;
- f) das Verfahren zur Abklärung des Anspruchs auf Sonderschulung und pädagogisch-therapeutische Angebote;
- g) die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Speziellen Förderung und sonderpädagogischen Angeboten
- h) die ausserschulische Betreuung, die behinderungsbedingten Transporte und die Verpflegung;
- i) die Verteilung der Sonderschul- und Sonderschulinternatskosten zwischen Kanton, Einwohnergemeinden und Inhabern der elterlichen Sorge.

² Das Departement für Bildung und Kultur regelt für den Vollzug der Sonderpädagogik:

- a) das Verfahren zur Abklärung des Anspruchs auf Sonderschulung und pädagogisch-therapeutische Angebote;
- b) die ausserschulische Betreuung, die behinderungsbedingten Transporte und die Verpflegung;
- c) die Steuerung und Finanzierung der anerkannten Einrichtungen;
- d) die Organisation der Aufsicht.

³ Das Departement für Bildung und Kultur kann für den Bereich der Speziellen Förderung nach Anhörung der Einwohnergemeinden einen Sozialindex einführen.

⁴ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für den Bereich der Speziellen Förderung.

§ 100. Inkrafttreten

¹ Die §§ 3, 3^{bis} Buchstaben a und b, 3^{ter}, 7 Absatz 3, 37-37^{novies}, 98 und 99 Absätze 1 und 2 (Sonderpädagogik) treten per 1. Januar 2008 in Kraft.

² Die §§ 3^{bis} Buchstabe c, 20^{bis}, 28^{bis-quinquies}, 30 Absätze 1 Buchstabe d und 3, 36-36^{ter} und 99 Absätze 3 und 4 (Spezielle Förderung) treten per 1. August 2010 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB